



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0018/22/4.1.21  
03. August 2022

## Firmensitz:

Evonik Operations GmbH  
Paul-Baumann-Str. 1  
45772 Marl

## Standort der Anlage:

Raffinat I/II-Aufarbeitung  
Paul-Baumann-Str. 1  
45772 Marl

## **Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Raffinat I/II-Aufarbeitung**

Neuer Pufferbehälter für LPG, Umrüstung Lagerhalle, Umsetzung von Maßnahmen aus überarbeitetem Sicherheitskonzept und Bereinigung der Nebenbestimmungen  
(Antrag 2-824)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten .....</b>	<b>4</b>
II.1 Angaben zum Anlagenumfang .....	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 .....	5
II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG .....	5
II.4 Angaben zur Erlaubnis nach § 13 oder § 18 BetrSichV .....	6
II.5 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG .....	6
II.6 Angaben zur wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 LWG NRW .....	6
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte .....	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen .....	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	7
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz .....	8
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz .....	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB) .....	11
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	12
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz .....	12
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht .....	13
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen .....	13
<b>IV. Hinweise .....</b>	<b>15</b>
<b>V. Begründung .....</b>	<b>17</b>
V.1 Sachverhaltsdarstellung .....	17
V.2 Genehmigungsverfahren .....	17
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	20
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	27
<b>VI. Kostenentscheidung .....</b>	<b>28</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>28</b>
<b>Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen .....</b>	<b>29</b>
<b>Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide .....</b>	<b>33</b>
<b>Anhang IV Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>149</b>

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 22.03.2022 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr.: 0785)**

erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung**

Die Änderungen beziehen sich auf die Betriebseinheiten BE 02 bis 05, 12 bis 14 und die Nebeneinrichtung NE der Raffinat I/II-Aufarbeitung.

Der Antrag beinhaltet die Errichtung eines neuen Pufferbehälters für Liquefied Petroleum Gas (LPG), die Umrüstung der Lagerhalle Bau 676, die Umsetzung der Maßnahmen aus dem überarbeiteten Sicherheitskonzept (Siko) sowie die Bereinigung der Nebenbestimmungen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

#### **Standort der Anlage**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 53, 42) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

#### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

---

<sup>1</sup>Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang I

- 2 Baugenehmigungen gemäß § 60 BauO NRW 2018
- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 07.12.2020 und die dazugehörige 1. Fortschreibung vom 07.02.2022 vor.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

### II.1        **Angaben zum Anlagenumfang**

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung (Betriebseinheiten BE 02 bis 05, 12 bis 14 und die Nebeneinrichtung NE).

#### Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Raffinat I/II-Aufarbeitung:

- Errichtung eines neuen Pufferbehälters B-415 mit dazugehöriger Anlagentasse (BE-NE, RAF-NE-18)
- Umbau der Halle 676 (BE-NE, RAF-NE-17) zu einem Katalysatorlager
- Diverse Anpassungen der Sicherheitstechnik
- Installation einer neuen RadA-Leitung. Isobuten soll über die vorhandene RadA-Leitung LN2831 in den B-410 der BE-02 geführt werden
- Austausch von Apparaten in der BE-02, BE-04 und BE-13
- Verlegung von neuen Rohrleitungen in der BE-03, BE-12, BE-13, BE-14 und BE-NE
- Änderungen von Stoffstrom-Wegen und -Mengen
- Bereinigung von Nebenbestimmungen

#### Anlagedaten

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffenen Betriebseinheiten sind in Fettdruck kenntlich gemacht):

- BE 1 = ATBE-Anlage
- **BE 2 = Isobuten-Anlage**
- **BE 3 = 1-Buten-Gewinnung**

- **BE 4 = Oligomerisierung**
- **BE 5 = Robutan-Hydrierung**
- BE 7 = Raffinat I-Wäsche
- BE 8 = MTBE/S-Anlage
- BE 9 = C4-Hydrierung
- BE 10 = Di-Isobuten-Anlage
- **BE 12 = Rohbutan-destillation**
- **BE 13 = FCC C4-Aufarbeitung**
- **BE 14 = Propanreinigung**
- **NE = Nebeneinrichtungen (Tanklager, Abfüllstelle, Flüssiggasabfüllung, Katalysatorlager)**
- Leitstand (Bau 698)

### Kapazitäten

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung hat eine unveränderte Gesamtproduktionskapazität von 1.550.000 t/a.

### II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 2, Register 17, Bauvorlagen, beschrieben.

### II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt für die Lagerhalle (Bau 676) zur Lagerung von verschiedenen Feststoff-Adsorbieren und Katalysatoren.

AwSV-Anlagen-Nr.	Bau	Maßgebende Masse	WGK	Gefährdungsstufe	Auffangraum Volumen
RAF-NE-17	Lagerhalle, Bau 676	160,1 t	3	D	139 m <sup>3</sup>

Die Lagerhalle dient zur Lagerung von verschiedenen Feststoff-Adsorbieren und Katalysatoren (z.B. Nickel-, Palladium- und/oder Platin-haltig) und für die Zwischenlagerung von gebrauchten Adsorbieren und Katalysatoren. Der Boden der Lagerhalle wird mit einer Betonfläche und einer Aufkantung ausgeführt. Gebinde nach Lagerklassen

gemäß TRGS510 werden innerhalb der Halle durch eine mittig geteilte Trennwand in F90-Qualität aufgestellt.

Die Details des Anlagenteils sind dem Anhang 1 der AwSV-Anlagendokumentation zu entnehmen.

#### **II.4       Angaben zur Erlaubnis nach § 13 oder § 18 BetrSichV**

Keine Erlaubnis beantragt.

#### **II.5       Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG**

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung unterliegt mit ihrer Tätigkeit nicht den Tätigkeiten nach dem TEHG.

#### **II.6       Angaben zur wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 LWG NRW**

Keine Änderungen beantragt.

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1       Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

III.1.1     Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

#### **III.2       Allgemeine Festsetzungen**

III.2.1     Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10.ff und Anhang II dieses Bescheides.

III.2.2     Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 42 der AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

III.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Die in der Raffinat I/II-Aufarbeitung durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemie-parks Marl zu trennen.

### III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – sowie der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

III.3.2 Die in den Brandschutzkonzepten

- der Werkfeuerwehr Chemiepark Marl BSK\_MAR\_2022\_032\_1\_AT in der ersten Fassung vom 14.01.2022
- der DMT GmbH & Co. KG, Tremoniastr. 1 3 in 441 37 Dortmund mit der Auftragsnummer 81 19890298 APS-BS-Krü/Lis Index 1.0 in der 1. Endfassung vom 18.02.2022 vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.

III.3.3 Für die Durchführung des Bauvorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, der für die Beachtung und Umsetzung der Inhalte des Brandschutzkonzeptes verantwortlich ist. Der Fachbauleiter muss die gleiche Sachkunde und Erfahrung, die auch für die Erstellung des Brandschutzkonzepts selbst erforderlich ist, haben.

III.3.4 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise der Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

III.3.5 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1

- Nr. 4 BauO NRW, die oder der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.3.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.3.7 Für den gemäß § 62 Abs.1 Nr. 6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter B-415 ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gemäß § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) unmittelbar nach seiner Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.8 Der Behälter darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem er vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV geprüft worden ist und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass er sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.
- III.3.9 Das Protokoll der Feuerlöscher-Festlegung ist der Genehmigungsbehörde vor der abschließenden Begehung zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- III.3.10 Die Nachweisführung für die ausreichende Abdeckung des standortweiten TETRA-Digitalfunks ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**
- III.4.1 Emissionen
- III.4.1.1 Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:
- Pumpen und Rührwerke der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft,
  - Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft,
  - Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft
  - Absperr- oder Regelorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA-Luft
  - Probenahmestellen der Ziffer 5.2.6.5 TA Luft und
  - Umfüllung nach Ziffer 5.2.6.6 TA Luft
  - Lagerung nach Ziffer 5.2.6.7 TA Luft
- III.4.1.2 Bestehende Pumpen und Rührwerke sowie Absperr- oder Regelorgane, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 Ziffer 5.2.6.1 bzw. Ziffer 5.2.6.4 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen und Rührwerke



sowie Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden. Der Ersatz bestehender Pumpen und Rührwerke sowie Absperr- oder Regelorgane ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Diese Apparatelisten sind der Überwachungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- III.4.1.3 Beim Freistellen von Behältern und Anlagenteilen sowie bei Anlagenrevisionen ist das abgestimmte Konzeptes vom 14.04.2022 zu berücksichtigen. Die Abgasabgabe an die Fackel des Butadien-Betriebs ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Sollten sich neue Erkenntnisse hinsichtlich der Fackelzeiten oder Abweichungen vom Konzept ergeben, ist die Bezirksregierung Münster frühzeitig zu informieren.

- III.4.1.4 Bei einer notwendigen Entspannung der Raffinat I/II-Aufarbeitung müssen die freiwerdenden Abgase in die Sammelgasleitung geführt werden.

III.4.2 Lärm

- III.4.2.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 2, Sickingmühler Str. 215/216	55 dB(A)	40 dB(A)

- III.4.2.2 Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Raffinat I/II-Anlagen ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.3 Anlagensicherheit

- III.4.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Form zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

- III.4.3.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes ist insbesondere nachfolgender Sachverhalt zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.“
- III.4.3.3 Der allgemeine Sicherheitsbericht der Evonik Operations GmbH nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Form zu übersenden.
- III.4.4 Stofföffnung
- III.4.4.1 In der Raffinat I/II-Aufarbeitung dürfen die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hergestellt oder verwendet werden, die in den bisherigen Antragsunterlagen beschrieben sind. Andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen ebenfalls hergestellt oder verwendet werden, wenn sich diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften und der zugehörigen Betriebsweise innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Ansonsten ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Die Rahmenbedingungen sind in Form der "Eigenbeurteilung" festzulegen. Die Eigenbeurteilung ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mit der nächsten Stoffmeldung vorzulegen und bedarf der Zustimmung.
- III.4.4.2 Die Herstellung und Verwendung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG (Stoffmeldung) sind beizufügen:
- das Ergebnis der Eigenbeurteilung des Betreibers unter Beifügung der "Tabellarischen Zusammenstellung der Stoffeigenschaften", dass sich die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Eigenschaften und die zugehörigen Betriebsweisen innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen, und aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse.
  - Die Durchführung der Eigenbeurteilung für andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumente sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**
- III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.
- Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

- III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.  
Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.4 Anlagen der Raffinat I/II-Aufarbeitung sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen
- III.5.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen RAF-NE-17 und RAF-NE-18 im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen und für das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen (z.B. im Brandschutzkonzept, Löschwasserrückhaltekonzept) vorzulegen.
- III.5.6 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.
- III.5.7 Änderungen des Abwassers der Raffinat I/II-Aufarbeitung sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.
- III.5.8 Die Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme Schw-2022-06 vom 25.02.2022 (s. Kapitel 4. Hinweise) zur Lagerhalle Bau 676 sind zu beachten.
- III.5.9 In die Lagerbehälter T-429 und T-430 dürfen nur flüssige Produkte aus der Raffinat I/II-Aufarbeitungsanlage eingelagert werden. Die Einlagerung von Schwefelsäure oder Natronlauge ist nicht zulässig.
- III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**
- III.6.1 Sofern im Zuge von Eingriffen in den Untergrund weitere Hinweise auf Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden, ist der Kreis Recklinghausen umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen ist dann abzustimmen.

AZB

Keine.

Überwachung von Grundwasser und Boden

III.6.2 Aufgrund der aktuellen Fortschreibung des Untersuchungskonzeptes vom 11.02.2022 zur Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers sind keine Änderungen zur bestehenden Regelüberwachung erforderlich.

Sowohl Boden als auch das Grundwasser sind unverändert alle 3 Jahre zu überwachen (siehe NB III.10.7 und NB III.10.8).

III.6.3 Das Konzept zur „Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers und die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser gemäß § 21 der 9. BImSchV“ vom 31.07.2015 ist weiterhin gültig und fortzuschreiben. Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers sind beginnend seit Inbetriebnahme am 22.05.2015 entsprechend der im Konzept festgelegten Intervalle (erstmalig 2025) durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

**III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

III.7.1 Pufferbehälter für LPG (B-415): Die ergänzten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.3 ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 43/22 MA Mus eine Bestätigung zu schicken, dass die o. g. Prüfungen durchgeführt worden sind.

Die Prüfbescheinigungen -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.7.2 Halle 676: Inwieweit Explosionsgefährdungen durch eingelagertes Material, z. B. „Adsorber Actisorb S6 gebr.“ besteht, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung vor Inbetriebnahme der beantragten Änderung fachkundig zu betrachten. Notwendige Schutzmaßnahmen sind festzulegen und gemäß § 6 Absatz 9 GefStoffV besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.3 ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 43/22 MA Mus eine Bestätigung zu schicken, dass die o. g. Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden ist.

Die Gefährdungsbeurteilung und ggf. das aktuelle Explosionsschutzdokument sind im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

**III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**

Keine.

### III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

Keine.

### III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang II mit einem „B“ (bleibt), „E“ (ersetzt) oder „Z“ (zusammenfassen) gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

- III.10.1 Vor dem Kontaktwechsel müssen die Reaktoren ins Gasnetz entspannt und mit Stickstoff gespült werden. Der Spülstickstoff ist ebenfalls ins Gasnetz einzuleiten (NB III.6, Antrag 860 A / 868 A, Az.: 23.9-2086/124/75 vom 12.02.1976).
- III.10.2 Auf den an der Nordseite gelegenen Schienen und an der an dieser Seite vorhandenen Straße dürfen zur Sicherstellung des Brandangriffsweges keinerlei Fahrzeuge gegenüber dem Lager abgestellt werden (nur Durchgangsverkehr zulässig) (NB III.4.1, Antrag 2-542, Az.: 56-62.025.00/02/0401.1 vom 26.11.2002).
- III.10.3 Für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Der Inhalt des Betriebstagebuchs ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen (NB III.1.5, Antrag 2-742, Az.: 500-53.0072/13/4.1.21 vom 01.09.2014).
- III.10.4 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (NB III.5.2, Antrag 2-742, Az.: 500-53.0072/13/4.1.21 vom 01.09.2014).
- III.10.5 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe sämtlicher Emissionsquellen der Raffinat-I/II-Aufarbeitung dürfen insgesamt nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage reingasseitig folgende Massenströme – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Emissionsmassenstrom
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges.</sub> )	0,5 kg/h
Organische Stoffe der Klasse I	0,10 kg/h

Stoff der Klasse 1: Methanol

(NB III.4.2.1, Antrag 2-806, Az.: 500-53.0022/21/4.1.21 vom 01.09.2021).

III.10.6 Bei Ausfall der Abgaswäscher K-491/K-492, Emissionsquelle C2, ist die Tankwagen-Befüllung in Bau 686 der Raffinat I/II-Aufarbeitung grundsätzlich nicht zulässig. Die bei plötzlichem Ausfall des Abgaswäschers (K-491/K-492) laufenden Tankbefüllungen dürfen zu Ende gebracht werden. Neue Tankbefüllungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der Abgaswäscher wieder ordnungsgemäß funktioniert.

Die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abgaswäscher ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (NB III.4.3.2, Antrag 2-806, Az.: 500-53.0022/21/4.1.21 vom 01.09.2021).

III.10.7 Für die Überwachung des Grundwassers sind die Grundwassermessstellen im Anstrom (GWM A) und Abstrom (GWM 46 und GWM B) gemäß Detaillageplan Teil 1 (Baufeld 06 200) und Detaillageplan Teil 2 (Baufeld 06 008) zu nutzen.

Die Grundwasserproben sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand des Verfahrens sind, gem. Kapitel 3.2 und 3.2.1 des „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ der Wessling GmbH vom 07.12.2020 zu analysieren.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 3 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) vorzulegen.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden (NB III.6.1, Antrag 2-806, Az.: 500-53.0022/21/4.1.21 vom 01.09.2021).

III.10.8 Alle 3 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Dokumentation (z. B. Fotodokumentation) des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen gem. Kapitel 3.1 des „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ der Wessling GmbH vom 07.12.2020:
  - a. Dokumentation der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage
  - b. Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden (NB III.6.2, Antrag 2-806, Az.: 500-53.0022/21/4.1.21 vom 01.09.2021).

#### **IV. Hinweise**

##### Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.3 Falls in der Lager-Halle 676 eine Lagerung von wasserlöslichen Stoffen erfolgen soll, ist eine gesonderte Eignungsfeststellung bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.
- IV.4 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung – BaustellV),
  - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
  - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
  - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.5 Die ASR A1.8 "Verkehrswege", ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ und ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ sind in der Neufassung vom 1. März 2022 veröffentlicht worden und entsprechend zu berücksichtigen.
- IV.6 Die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ ist in der Ausgabe Dezember 2020 (zuletzt geändert im Februar 2021) veröffentlicht worden und entsprechend zu berücksichtigen.
- IV.7 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

- Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- IV.8 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.9 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.10 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- IV.11 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.12 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- IV.13 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- IV.14 Die Regelungen aus der gutachterlichen Stellungnahme IK-2021-01 vom 15-01-2021 sind zu beachten (NB III.5.1, Antrag 2-806, Az.: 500-53.0022/21/4.1.21 vom 01.09.2021).
- IV.15 Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dem Sachverständigen rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen (NB III.5.2, Antrag 2-806, Az.: 500-53.0022/21/4.1.21 vom 01.09.2021).

#### Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.16 Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-



Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.

- IV.17 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

## **V. Begründung**

### **V.1 Sachverhaltsdarstellung**

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785) zur Herstellung von linearen, gesättigten und ungesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen sowie von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen. Die Raffinat I/II-Aufarbeitung wird unterteilt in 14 Betriebseinheiten und der Betriebseinheit Nebeneinrichtungen.

Von den Änderungen sind die Betriebseinheiten BE 2 bis BE 5, BE 12 bis BE 14 und die Nebeneinrichtungen NE betroffen.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen. Primär wird ein neuer Sammelbehälter B-415 für weniger werthaltige C3- und C4- Ströme aus der Raffinat I/II-Aufarbeitung errichtet. Dieser Strom soll als LPG zum Kraftwerk abgegeben werden. Der Antrag beinhaltet zudem die Installation von Sicherheitseinrichtungen, die Ertüchtigung der Halle 676 zu einem Katalysatorlager, die Einbringung eines neuen Stoffstroms, die Erhöhung des Stoffstroms Isobuten (Erhöhung durch Menge aus der Kugel 6, Hafenbetriebe), die Errichtung von Rohrleitungen und der Austausch von einigen Apparaten.

In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin auch die Nebenbestimmungen aus bisherigen Genehmigungen für die betroffenen o.g. Betriebseinheiten zusammengefasst, aus Betreibersicht auf Aktualität und Fortbestand geprüft und die Aktualisierung der weiterhin gültigen Nebenbestimmungen vorhergehender Bescheide beantragt.

### **V.2 Genehmigungsverfahren**

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

### Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung der Evonik Operations GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Ziffer 4.1.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Eine Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

### Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben.

Die von der Änderung betroffene Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 10.06.2022 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 05.04.2022 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung vom 22.03.2022 mit den erforderlichen Unterlagen am 07.04.2022 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 02.05.2022 formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

#### Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
  - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
  - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 02.08.2022 ausgetauscht worden.

### Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

### **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

#### **V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)**

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

#### Luftverunreinigungen

Im Hinblick auf luftseitige Emissionen ist beschrieben, dass die beantragten Maßnahmen keinen Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben.

Im Rahmen der Bereinigung von Nebenbestimmungen wurde die Regelung zu diffusen Emissionen entsprechend der neuen TA Luft 2021 angepasst.

Mit Nebenbestimmung III.4.1.1 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag oder der Durchleitung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

Bei der Freistellung von Behältern oder bei Anlagenrevisionen wird der Gasstrom (Spülgase, Brennwert des Austragsgases < 10%) über das Leitungssystem „Abgas-system Nord-West“ zum Kraftwerk geführt. Sollte das Kraftwerk nicht zur Verfügung stehen wird der Gasstrom an die Fackel des Butadien-Betriebs abgegeben. Diese Betrachtung und die daraus resultierenden möglichen Maßnahmen wurden in einem Konzept vom 14.04.2022 dargestellt und abgestimmt.

Auf Grundlage des Konzeptes wurde die Nebenbestimmung III.4.1.3 festgesetzt, die die bislang geltenden Nebenbestimmungen zur Fackelzeit ersetzt (NB III.3.5 Antrag 2-751, Az.: 500-53.0009/14/4.1.21 vom 17.03.2015, NB III.4.3.4, Antrag 2-806, Az.: 500-53.0022/21/4.1.21 vom 2021).

Die Nebenbestimmung Nr. 11 des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen 23 - 11 - 552/64 vom 30.05.1964 (Antrag 62 A) wurde angepasst und unter III.4.1.4 aufgelistet. Die Abgase der Raffinat I/II-Aufarbeitung werden in die zentrale Sammelgasleitung abgegeben. Im Störfall führen die sicherheitstechnischen Anlagenteile dazu, dass die Anlage in einen sicheren Zustand geführt wird.

#### Schallschutz und Erschütterungen

Hinsichtlich der Lärmsituation ergibt sich keine signifikante Änderung, da die Aggregate laut Spezifikation einen Schalldruckpegel von 80 dB (A) nicht überschreiten.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.2.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Raffinat I/II-Aufarbeitung an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Raffinat I/II-Aufarbeitung am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

#### Gerüche

Durch den geänderten Betrieb der Anlage sind keine Gerüche zu erwarten.

#### Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

#### Stofföffnung

Die Vorgehensweisen für die Herstellung oder Verwendung von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen und die Herstellung und Verwendung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse wurden in den Nebenbestimmungen III.4.4.1 und III.4.4.2 neu festgelegt.

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist durch eine Vielzahl und Variationsbreite von Verfahrenstypen, Reaktionstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet. Gemäß § 6 Abs. 2 ist die Erteilung einer "Rahmengenenehmigung" möglich, wenn der Genehmigungsumfang (Rahmenbedingungen, Stoffgruppen u.a.) hinreichend bestimmt

gefasst ist sowie die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Betriebsweisen erfüllt sind.

#### Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

#### V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Im Bau 676 soll die bestehende Lagerhalle zu einem Gefahrenstofflager (BE-NE) für Festbett-Katalysatoren ertüchtigt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Lagerung (bis zum Einsammeln) auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle. Die Lagerung der Katalysatoren erfolgte bislang in der ELS (Evonik Logistics Services GmbH) innerhalb des Chemieparks.

Durch die beantragte Maßnahme ergibt sich in der Raffinat-I/II-Aufarbeitung ein erhöhter Abfallanfall. Der Abfall besteht vorwiegend aus gebrauchten Katalysatoren und Absorbentien, deren Lebensende erreicht und deren Leistungsfähigkeit erschöpft ist. Alle Katalysatoren werden bereits im Betrieb gehandhabt. Mittels des Chemiepark-internen Abfallpasses wird der Abfall weiterhin extern verwertet oder beseitigt. Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

#### V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

##### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Ausgangszustandsbericht wurde bereits im Rahmen des Antrags 2-806 am 25.03.2021 vorgelegt. Die 1. Fortschreibung des AZB vom 07.02.2022 wurde mit diesem Antrag vorgelegt und entspricht den Anforderungen. Weitere Maßnahmen oder Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

## Überwachung von Boden und Grundwasser

Mit der Fortschreibung des Überwachungskonzeptes wurden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe in das Untersuchungsprogramm aufgenommen und auch die baulichen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen haben sich nicht verändert.

Neue Nebenbestimmungen zur Festlegung von Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe waren hier nicht notwendig, da dies bereits hinreichend durch die getroffenen Regelungen der fortgeschriebenen Nebenbestimmungen III.10.7 und NB III.10.8 erfolgt.

Das Konzept „Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers und die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser gemäß § 21 der 9. BImSchV“ gemäß der Nebenbestimmung III.5.1 der Genehmigung, Az.: 500-53.0009/14/4.1.21 vom 17.03.2015 zum Antrag Nr. 2-751 und Az.: 500-53.0072/13/4.1.21 vom 01.09.2014 zum Antrag Nr. 2-742 bleibt weiterhin gültig. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 hat dem Konzept am 02.11.2015 zugestimmt. Im Rahmen der Bereinigung von Nebenbestimmungen wurde die Nebenbestimmung III.6.3 festgesetzt.

### V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

#### Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Firma Evonik Operation GmbH stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung, aufgrund diverser gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2, Ziffer 4, 12. BImSchV, überschritten werden. Somit ist die Raffinat I/II-Aufarbeitung Teil des Betriebsbereiches, sodass die Störfall-Verordnung Anwendung findet.

Das in dem neu zu errichtenden Pufferbehälter zu lagernde LPG liegt aktuell in der betroffenen Anlage Raffinat-I/II-Aufarbeitung als Mischstrom nicht vor. Somit wird zukünftig ein neuer gefährlicher Stoff im Sinne von § 2, Ziffer 4, 12. BImSchV gehandhabt. LPG wird unter der Nummer 2.1, verflüssigte, entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas als namentlich genannter Stoff der Stoffliste des Anhangs I, 12. BImSchV geführt. In den Antragsunterlagen wird das LPG unter der Nummer 1.2.2, P2, Entzündbare Gase, Kategorie 1 und 2 und der Nummer 2.1, Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas einsortiert. Hier ist die Zuordnung zu dem namentlich genannten Stoff mit der Nummer 2.1 maßgebend. Da bereits andere Stoffe in der Anlage vorliegen, die ebenfalls unter die Nummer 2.1 der Stoffliste des Anhangs I, StörfallIV fallen, wird zwar das LPG als neuer Stoff gehandhabt, die damit einhergehenden Gefährdungen sind aber bereits betrachtet. Die vorhandene Masse des namentlich genannten Stoffes der Nummer 2.1 erhöht sich um 30.000 kg auf 1.287.000 kg.

Die in der neuen Lagerhalle zu lagernden Katalysatoren sind keine neuen gefährlichen Stoffe im Sinne des § 2, Ziffer 4, 12. BImSchV, da diese Katalysatoren bereits in der Raffinat-I/II-Aufarbeitung eingesetzt werden. Die Katalysatoren welche dem Anhang I

der StörfallV zuzuordnen sind, fallen alle unter die Nummer 1.3.1, E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1 oder unter die Nummer 1.3.2, E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2. Allerdings erhöht sich die Menge der gehandhabten Stoffe der Gefahrenkategorie E1 um 100.000 kg auf 119.750 kg und bei der Gefahrenkategorie E2 um 50.000 kg auf 157.000 kg. Dies stellt eine signifikante Erhöhung der bereits gehandhabten Mengen dar. Der Allgemeine Teil des Sicherheitsberichtes der Evonik Operations GmbH beinhaltet unter anderem in dem Kapitel 2.1 eine Tabelle mit allen gefährlichen Stoffen die im Betriebsbereich vorliegen. Aufgrund dem hier gestellten Antrag soll eine signifikante Erhöhung der gehandhabten Mengen für einzelne Gefahrenkategorien vorgenommen werden. Daher ist der allgemeine Teil des Sicherheitsberichtes fortzuschreiben (siehe III.4.3.3).

Trotz der teilweise deutlichen Erhöhung der gefährlichen Stoffe, insbesondere im Bereich der Gefahrenkategorie E1 und E2 durch die Lagerung der Katalysatoren, ist ein Unterschreiten des angemessenen Sicherheitsabstandes, im Sinne des § 3, Abs. 5c des BImSchG, mit den geplanten Änderungen nicht zu besorgen. Dies resultiert in erste Linie daraus, dass Stoffe, welche als gewässergefährdend einzustufen sind, nicht maßgebend für den angemessenen Sicherheitsabstand sind. Des Weiteren kann eine relevante Änderung des Gefährdungspotenzials mit der zuvor genannten Begründung ebenso ausgeschlossen werden. Die geringfügige Erhöhung des namentlich genannten Stoffes mit der Ziffer 2.1 trägt ebenfalls nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes oder einer Gefahrenerhöhung bei.

#### V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

##### V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).



Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.10 vorgeschlagen.

#### V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Nebenbestimmung III.5.3 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 WHG erforderliche Eignungsfeststellung wurde als Nachweis für die Lager-Halle 676 die gutachterliche Stellungnahme, Schw-2022-06 der Sachverständigenorganisation nach AwSV der Evonik Operations GmbH vom 25.02.2022 vorgelegt.

#### V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Im Rahmen der Bereinigung von Nebenbestimmungen wurden die Regelungen zu Abwasserbeseitigung (NB 4, 62 A, 23 - 11 - 552/64 vom 30.05.1964, NB III.6, Antrag 891 A, Az.: 23.16-2234/99/76 vom 18.07.1977) durch die Nebenbestimmungen III.5.6 und III.5.7 ersetzt.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Raffinat I/II-Aufarbeitung mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Raffinat I/II-Aufarbeitung anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben.

Mit Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmung in Ziffer III.5 ist die wasserrechtliche Eignung festgestellt.

#### V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Im Zuge der Voruntersuchungen wurden zwar geringe Verunreinigungen im Boden festgestellt, bei aktuellem Sach- und Erkenntnisstand ergibt sich vor dem Hintergrund der Gesamtsituation hieraus jedoch kein zwingender Handlungsbedarf, so dass über die in Ziffer III.6 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

#### V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Raffinat I/II-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

#### V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wurden Auflagen und Hinweise gegeben, die in den Ziffern III.7 und IV aufgenommen wurden. Insgesamt präzisieren die einzelnen Auflagen die Umsetzung der im ArbSchG und der BetrSichV genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.

#### V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

#### V.3.8 Sonstige

##### V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist seit Erteilung der ersten Genehmigung 1961 wiederholt erweitert und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Die Antragstellung war daher Anlass für die Antragstellerin, die Überprüfung der für den Betrieb getroffenen immissionsschutzrechtlichen Regelungen in den noch gültigen Bescheiden mit zu beantragen.

Im Anhang II sind Änderungsgenehmigungen mit den o.g. Nebenbestimmungen für die Raffinat I/II-Aufarbeitung zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet. Die Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche, die nicht verfristet oder durch Erledigung entfallen sind, sind unberührt geblieben.

Nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen sind die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen in Ziffer III.10 ff dieses Bescheides deklaratorisch aufgenommen. Die anderen Nebenbestimmungen wurden entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind aufgrund der veränderten Rechts- oder Sachlage, alternativ durch Erledigung entfallen.

#### V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbe-

stimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Köllner

**Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0018/22/4.1.21

**Ordner 1**

	Anschreiben vom 05.04.2022	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	Deckblatt: Register 01	1 Blatt
	BImSchG-Formular 1	8 Blatt
	Übereinstimmungserklärung	1 Blatt
Register 2	Deckblatt: Register 02	1 Blatt
	BImSchG-Formular 2	2 Blatt
	Kurzbeschreibung der Betriebseinheiten	9 Blatt
Register 3	Deckblatt: Register 03	1 Blatt
	Topographische Karte	1 Blatt
	Übersicht Betriebseinheiten BF 06 200	1 Blatt
	Werklageplan	1 Blatt
	Übersicht Betriebseinheiten BF 06 008	1 Blatt
Register 4	Deckblatt: Register 04	1 Blatt
	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	22 Blatt
	Brandlasten und Gefahrenstoffe	1 Blatt
	Gefährdungsbeurteilung zur Sicherheitsbeleuchtung und zum Flucht- und Rettungsplan Bau 676	3 Blatt
Register 5	Deckblatt: Register 05	
	Formular 3	31 Blatt
	Formular 4	15 Blatt
	Formular 5	2 Blatt
	Formular 6	3 Blatt
	Formular 7	3 Blatt
Register 6	Deckblatt: Register 06	1 Blatt
	Grundfließbilder für alle Betriebseinheiten	13 Blatt
	Fließbild Isobuten-Anlage	1 Blatt
	Fließbild Isobutandestillation	1 Blatt
	Fließbild Oligomerisierung I	1 Blatt

	Fließbild Roh-Btan-Hydrierung	1 Blatt
	Fließbild Rohbutankolonnen K-80	1 Blatt
	Fließbild FCC C4 Hochsiederabtrennung	1 Blatt
	Fließbild Propanreinigung	1 Blatt
	Fließbild B-498, B-499, B-699	1 Blatt
	Fließbild B-415	1 Blatt
	Fließbild B-401/402	1 Blatt
	Rohrleitungsplan LN4265 - Isobutangemisch	1 Blatt
Register 7	Deckblatt: Register 07	1 Blatt
	Aufstellungspläne	1 Blatt
Register 8	Deckblatt: Register 08	1 Blatt
	Apparateliste	18 Blatt
Register 9	Deckblatt: Register 09	1 Blatt
	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
	Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	18 Blatt
	Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	21 Blatt
Register 10	Deckblatt: Register 10	1 Blatt
	Anlagendokumentation - Allgemein	12 Blatt
	Anlagenbeschreibung RAF-NE-17	2 Blatt
	Anlagenbeschreibung RAF-NE-18	3 Blatt
	Anlagendokumentation – Anhang 1	3 Blatt
	Anlagendokumentation – Anhang 2	2 Blatt
	AwSV-Übersicht BF 06 008	1 Blatt
	AwSV-Übersicht BF 06 200	1 Blatt
	Übersichtsplan Hofgeschoss	1 Blatt
	Gutachten nach § 42 AwSV und § 63 Abs. 1 WHG	6 Blatt
Register 11	Deckblatt: Register 11	1 Blatt
	Teilsicherheitsbericht	75 Blatt
Register 12	Deckblatt: Register 12	1 Blatt
	Ex-Zonenplan	2 Blatt
Register 13	Deckblatt: Register 13	1 Blatt
	Überwachungskonzept	45 Blatt

Register 14	Deckblatt: Register 14	1 Blatt
	Ausgangszustandsbericht	32 Blatt
	Anhänge	26 Blatt
Register 15	Deckblatt: Register 15	1 Blatt
	Auflistung aller Nebenbestimmungen	101 Blatt

**Ordner 2**

	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 16	Deckblatt: Register 16	1 Blatt
	Übersicht Sicherheitsblätter	1 Blatt
	Adsorber Actisorb S6	8 Blatt
	Adsorber Actisorb S6 gebraucht	10 Blatt
	Adsorber Molsiv ORG-E frisch	6 Blatt
	Adsorber Molsiv ORG-E gebraucht	13 Blatt
	Adsorber Octosorb H 9500 gebraucht	11 Blatt
	Adsorber Octosorb H 9500 regeneriert	6 Blatt
	Katalysator Ionenaustauscher gebraucht	18 Blatt
	Katalysator LEWATIT K 2629 - AMBERLYST	18 Blatt
	Katalysator Ionenaustauscher Treverlite XS	4 Blatt
	Katalysator ionenaustauscher Treverlyst CAT350	4 Blatt
	Katalysator Noblyst® 8015	6 Blatt
	Katalysator Noblyst® 8015 gebraucht	10 Blatt
	Katalysator Noblyst® H 14171	8 Blatt
	Katalysator Noblyst® H 14171 gebraucht	12 Blatt
	Katalysator Noblyst® H 14271	9 Blatt
	Katalysator Noblyst® H 14271 gebraucht	12 Blatt
	Katalysator Octolyst® H 10126	10 Blatt
	Katalysator Octolyst® H 10126 gebraucht	12 Blatt
	Katalysator Specialyst® H 6543	7 Blatt
	Katalysator Specialyst® H 6543 gebraucht	15 Blatt
	Katalysator Specialyst® H 6543 nachimprägniert	7 Blatt
	Ralox BHT (Ionol)	6 Blatt
	Isobuten	9 Blatt

	LPG Sammelbehälter	14 Blatt
	Propan C (Rohpropan)	11 Blatt
	Rohbutan	10 Blatt
Register 17	<u>B-415</u>	
	Bauvorlage zum Antrag 2-824	1 Blatt
	Bauantrag	2 Blatt
	Baubeschreibung	3 Blatt
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
	Beschreibung & Berechnung der Herstellungskosten	2 Blatt
	Brandschutzkonzept	14 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
	Grundriss	2 Blatt
	<u>Halle 676</u>	
	Bauvorlage zum Antrag 2-824	1 Blatt
	Bauantrag	2 Blatt
	Baubeschreibung	2 Blatt
	Herstellungskosten	1 Blatt
	Brandschutzkonzept	10 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
	Bauvorlage	1 Blatt



**Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0018/22/4.1.21

**Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden**

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, **bleiben** unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.ff dieses Bescheides **ersetzt**.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen **wegfallen** und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung **zusammengefasst** und weitergeführt.

NB-Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
Genehmigung 54 A, 23-11-504 vom 20.12.1963			
1	Die Errichtung und der Betrieb der Werkstätte- Bau Hü 690/Erw. haben nach Maßgabe der zu diesem Genehmigungsbescheid gehörenden Antragsunterlagen (Beschreibungen und Zeichnungen) zu erfolgen, soweit im nachstehenden nichts anderes bestimmt wird.	erfüllt und nicht mehr relevant  Bau existiert nicht mehr	die Genehmigung ist mit Wegfall des Antragsgegenstandes erloschen.
2	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt-Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
3	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
4	Die bautechnischen Nachweise sind beim Genehmigungsinhaber mit diesem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant	

5	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunden vom 15.10.1952 BA II Nr. 26/52 des früheren Beschlussausschusses für den Regierungsbezirk Münster sowie die Genehmigungsurkunde vom 25.10.1958 / 16.01.1961 -23-11-122 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	Entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	
Genehmigung 54 A, 23-11-495/64 vom 24.01.1964			
1	Die Errichtung und der Betrieb der Flüssiggas-Abfüllanlage - Bau Hü 789 - haben nach Maßgabe der zu diesem Genehmigungsbescheid gehörenden Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erfüllt
2	Die elektrische Einrichtung ist nach VDE 0165 auszuführen und zu unterhalten.	erfüllt und weiterhin relevant. Muss aber angepasst werden.  Die VDE 0165 ist mittlerweile in die DIN EN 60079 (VDE 0165) übergegangen.	W, weil allgemein gültige technische Anforderungen
3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor in Marl - Bauordnungsamt - vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
4	Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die von dem Amtsdirektor in Marl - Bauordnungsamt - geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
5	Die bautechnischen Nachweise sind bei den Chemischen Werken Hüls AG., Marl, mit diesem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsiebensnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
6	Die in dem Prüfbericht benannten Auflagen sind bei der Bauausführung zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

7	Im übrigen sind die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses II für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10. 1952 - BA II 26/52 - und des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten vom 16.1.1961 -23-11-122 - sinngemäß zu beachten.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	W, weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da andere Rechtsgrundlagen gelten
Genehmigung 62 A, 23 - 11 - 552/64 vom 30.05.1964			
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt Marl - sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die in den Prüfberichten benannten Auflagen sind bei der Bauausführung zu beachten.	Erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
3	Die bautechnischen Nachweise sind beim Genehmigungsinhaber mit diesem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
4	Alle bei der Fabrikation anfallenden Abwässer dürfen nur in die im Werksgelände befindliche Abwasserkanalisation eingeleitet werden	Erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.6 und III.5.7, weil Abwasserbeseitigung werksübergreifend geregelt ist
5	Fabrikationsabwässer, die erheblich durch absetzbare Stoffe belastet oder durch benzin- oder oelhaltige Stoffe verschmutzt sind, oder durch Gifte anorganischer oder organischer Herkunft toxisch wirken, müssen soweit vorbehandelt werden, daß in der Hauptkläranlage je-	Kann entfallen Abwasser aus Raffinat I/II Aufarbeitung bedarf keiner Vorbehandlung - nach heutigem Wasserrecht	W, keine Vorbehandlung erforderlich.

	derzeit eine einwandfreie, mechanische und biologische Reinigung möglich ist, um die von der Wasseraufsichtsbehörde für die Einleitung der Abwässer in den Vorfluter gestellten Bedingungen und Auflagen erfüllen zu können.		
6	Derartige Abwässer sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserkanalisation soweit zu kühlen oder vorzubehandeln, daß sie keine gesundheitsgefährdenden oder erheblich belästigenden Dünste oder Gerüche verbreiten. Im Hinblick auf die Lippe darf die Abwassertemperatur die von der Bewilligungsbehörde festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Die Abwässer dürfen keine aggressiven Stoffe mehr enthalten, die Korrosionen an Beton- und Stahlbauwerken, Schutzanstrichen und Dichtungen hervorrufen können. Die Einleitung in die Lippe wird durch die Umweltbetriebe geregelt.	Kann entfallen  Abwasser aus Raffinat I/II Aufarbeitung bedarf keiner Vorbehandlung - nach heutigem Wasserrecht - . Temperatur ist durch eine einheitliche chemieparkweite Vorgehensweise geregelt (Umweltinformation)	W, keine Vorbehandlung erforderlich.
7	Der in den Vorreinigungsanlagen anfallende Schlamm ist so abzulagern oder zu beseitigen, daß eine nachteilige Beeinträchtigung von Oberflächen- oder Grundwasser nicht zu besorgen ist. Das Ablagern und Einbringen des Schlammes in das Absetzbecken am Heiligenberg bedarf einer besonderen Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27.7.1957 (BGBl.I S.1110).	Kann entfallen  Es gibt keine Vorreinigungsanlage, in der Schlamm anfallen würde, der in einem Absetzbecken an einem Heiligenberg abgelagert werden müsste. Es gibt auch keinen Heiligenberg.	W, keine Vorbehandlung erforderlich
8	Für eine laufende Unterhaltung, Wartung und Überwachung der Vorreinigungsanlagen, sowie der Kanalisationsleitungen ist zu sorgen.	Kann entfallen  Es gibt für den CPM eine einheitl. Betriebsanweisung zur Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW.	W, weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da andere Rechtsgrundlagen gelten
9	Den von der allgemeinen Wasserbehörde Beauftragten ist zur Über-	Kann entfallen  Trifft für den gesamten CPM zu und wird über	E, s. NB III.5.6 und III.5.7, weil

	prüfung der genannten Abwasseranlagen das Betreten des Werksgeländes zu gestatten.	den 18. Änderungsbescheid der Einleitgenehmigung in die Lippe geregelt	Abwasserbeseitigung werksübergreifend geregelt ist
10	Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten - VDE 0165 - einzurichten und zu unterhalten.	erfüllt und weiterhin relevant. Muss aber angepasst werden.  Die VDE 0165 ist mittlerweile in die DIN EN 60079 (VDE 0165) übergegangen	W, s. Hinweis IV.4 weil allgemein gültige technische Anforderungen und BetrSichV siehe
11	Bei einer notwendigen Entspannung der Isobutylene-Anlage müssen die freierwerdenden Abgase in die Restgasleitung geführt werden	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. III.4.1.4
12	Feuarbeiten in den Bauten Hü 690 und Hü 795 dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem verantwortlichen Betriebspersonal der Isobutylene-Anlage - Bau 785 - durchgeführt werden.	entfällt, da Feuerarbeiten über ein Freigabebrett von Betriebsleitung freigegeben werden  Bau Hü 690 existiert nicht mehr. Bau Hü 795 ist mittlerweile Lager, das der gesamten Raffinieranlage dient	W, weil Bau Hü 795 mittlerweile ein Lager ist
13	Störungen in der Isobutylene-Anlage, bei denen mit Gasausbrüchen gerechnet werden muß, müssen in den Bauten Hü 690 und Hü 795 akustisch angezeigt werden.	entfällt, da im gesamten Betriebsbereich akustische Warnungen vorhanden sind  Bau Hü 690 existiert nicht mehr. Bau Hü 795 ist mittlerweile Lager, das der gesamten Raffinieranlage dient	W, weil Bau Hü 795 mittlerweile ein Lager ist
14	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 15.10. 1952 - BA II 26/52 des früheren Beschlussausschusses II für den Regierungsbezirk Münster und die Genehmigung vom 16.1.1961 -23-11-122 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind und völlig andere Rechtsgrundlagen gelten	W, weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da andere Rechtsgrundlagen gelten

Genehmigung 63 A, 23 - 11 - 534/64 vom 27.05.1964			
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt Marl - sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen	erfüllt und nicht mehr relevant  Tauchbrenneranlage existiert nicht mehr	die Genehmigung ist mit Wegfall des Antragsgegenstandes erloschen.
2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die in den Prüfberichten benannten Auflagen sind bei der Bauausführung zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant	
3	Die bautechnischen Nachweise sind beim Genehmigungsinhaber mit diesem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant	
4	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 15.10. 1952 - BA II 26/52 des früheren Beschlussausschusses II für den Regierungsbezirk Münster sowie die Genehmigungsurkunde vom 16.1.1961 -23-11-122 - des Regierungspräsidenten in Münster sind sinngemäß zu beachten.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	
Genehmigung 74 A, 23-11-546/64 vom 22.04.1964			
1	In der Nordwestecke des Apparaterüstes ist von beiden Bühnen ein Abstieg als zweiter Fluchtweg anzubringen	erfüllt und nicht mehr relevant  Gasolauflaufarbeitung existiert nicht mehr	die Genehmigung ist mit Wegfall des Antragsgegenstandes erloschen.
2	Bei einer notwendigen Entspannung der Anlage müssen die freiwerdenden Abgase in die Restgasleitung geführt werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	
3	Die Auffangtasse für die beiden Behälter muß einen Inhalt von mindestens 150 m <sup>3</sup> erhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant	

4	Alle bei der Fabrikation anfallenden Kühl- und Abwässer sowie die auf der Schutztaße sich sammelnden Niederschlags-, Tropf-, Schwenk- und Reinigungswässer dürfen nur in die im Werksgelände befindlichen Fabrikationsabwasserleitungen eingeleitet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	
5	Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdende Betriebsstätten - VDE 0165/0170/0171 - einzurichten und zu unterhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant.  Die VDE 0165 ist mittlerweile in die DIN EN 60079 (VDE 0165) übergegangen	
6	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt Marl - sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen	erfüllt und nicht mehr relevant	
7	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
8	Die bautechnischen Nachweise sind beim Genehmigungsinhaber mit diesem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant	
9	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 15.10. 1952 - BA II 26/52 des früheren Beschlussausschusses II für den Regierungsbezirk Münster und die Genehmigung für die Gasolanlage - Bau Hü 785 - und das Tanklager - Bau 686 vom 25.10.1958/16.01.1961 23-11-122 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	entfällt Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	
Genehmigung 568 A 23.9/1408/51/70 vom 30.06.1970			
III.1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt

III.2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
III.3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.4	Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüferingenieur zu erfolgen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
III.5	In der Lagerhalle - Bau Hü 676 - dürfen nur unbrennbare Katalysatoren gelagert werden.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil brennbare Katalysatoren Antragsgegenstand sind
III.6	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlußausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 BA II 26/52 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	entfällt	W, weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da völlig andere Rechtsgrundlagen gelten
Genehmigung 860 A / 868 A, 23.9-2086/124/75 vom 12.02.1976			
III.1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüferingenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
III.2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt



	Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.		
III.3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.4	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die in grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
III.5	Die vorgesehenen Stahlstützen zur Aufnahme der Reaktoren sind insgesamt mit einem Feuerschutzanstrich der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102 zu versehen.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil Bestandteil im Brandschutzkonzept
III.6	<b>Vor dem Kontaktwechsel müssen die Reaktoren ins Gasnetz entspannt und mit Stickstoff gespült werden. Der Spülstickstoff ist ebenfalls ins Gasnetz einzuleiten.</b>	<b>erfüllt und weiterhin relevant</b>	<b>B, s. III.10.1</b>
III.7	Die in den Genehmigungsbescheiden vom 15.10.1952 - BA II 26/52 und vom 16.1.61 - 23 - 11 - 122 (22/25) enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind sinngemäß auch bei der Errichtung und dem Betrieb der Methyl- tert. - Butyläther - Anlage zu beachten.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	W, weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da völlig andere Rechtsgrundlagen gelten
Genehmigung 887 A, 23.16 - 2191/48/76 vom 23.12.1976			
III.1	Die nach § 96 (3) der Bauordnung NRW erforderliche Schlußabnahme ist notwendig und rechtzeitig vorher zu beantragen.	erfüllt und nicht mehr relevant  Bau Hü 2628 existiert nicht mehr	W, weil erledigt

III.2	Im Bereich der Anfahrstraße des Tanklagers sind an geeigneter Stelle Gasspürgeräte in ausreichender Zahl anzubringen. Die Geräte müssen rechtzeitig vor Erreichen der unteren Explosionsgrenze die Sperrung der Straße- z.B. durch rotes Ampellicht - veranlassen; gleichzeitig muß an zentraler Stelle ein akustisches Signal einlaufen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, erledigt, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten (Dez 55)
III.3	Die Nebenbestimmungen meines Genehmigungsbescheides - 23.9 - 2086.1/124/75 + 23.9 - 2086.2/173/75 - vom 12.2.1976 gelten sinngemäß fort und sind entsprechend zu beachten.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
Genehmigung 891 A, 23.16-2234/99/76 vom 18.07.1977			
III.1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfeningenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.4	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.5	Der Verbleib der Hochsieder aus dem Sumpf der Kolonne (KG) ist in ein Betriebstagebuch einzutragen.	entfällt, da dieses Verfahren nicht mehr existiert	W, weil das Verfahren nicht mehr existiert
III.6	Das in der Betontasse des Hofgeschosses anfallende Fabrikabwasser ist über die Pumpengrube in den Fabrikationsabwasserkanal einzuleiten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.6 und III.5.7, weil Abwasserbeseitigung werksübergreifend geregelt ist
III.7	Das MTB darf wegen der Wassergefährdung nicht in den vorhandenen Kugelbehälter eingelagert werden. Die Beachtung dieser Nebenbestimmung entfällt, wenn der Kugelbehälter auf einer flüssigkeitsdichten Betontasse mit einem Auffangvolumen von mehr als 2000 m <sup>3</sup> aufgestellt wird.	entfällt, da MTB im Hafen und im T-429, T-430 im Raffinat-Betrieb (keine Kugelbehälter) gelagert wird	W, weil der Kugelbehälter nicht mehr existiert
III.8	Die Haupttragekonstruktion des Stahlgerüsts und die Behälterhalterungen sind mit einem Feuerchutzanstrich der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102 zu behandeln.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil Bestandteil im Brandschutzkonzept
III.9	Sofern die Kolonnen K 1 und K 4 mit Standzargen versehen werden, sind diese in der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102 zu ummanteln. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Ummantelung nicht durch mechanische Schäden unwirksam wird.	erfüllt und weiterhin relevant- Siehe aktuelles Brandschutzkonzept BE-5 --> K-380 = K1 BE-1 --> K-650 = K4	W, weil Bestandteil im Brandschutzkonzept
III.10	Möglicherweise auslaufende brennbare Flüssigkeiten sind entsprechend der Vorschriften der TRbF aufzufangen. Der Auffangraum muß mind. den Inhalt des größten Behälters (Reaktors) aufnehmen.	kann entfallen, da erledigt  Die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sind zum 1. Januar 2013 außer Kraft getreten.	W, weil erfüllt und nicht mehr gültig
III.11	Im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr ist das Bauvorhaben mit einer Feuermeldeanlage auszurüsten.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil Bestandteil im Brandschutzkonzept

III.12	Feuerlöschgeräte sind im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr einsatzbereit zu halten.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil Bestandteil im Brandschutzkonzept
III.13	Die von der Abteilung Umweltschutz der Chemischen Werke Hüls AG ermittelten Grundbelastungswerte (95 % -Werte der Summenhäufigkeit) für Gesamt - C sind für die 4 Planquadrate um den Hafen zwischen den Koordinateneckpunkten 5729/2575, 5729/2577 und 5731/2575 sowie 5731/2577 für die Dauer von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der erweiteren MTB-Anlage in halbjährigen Abständen bekanntzugeben. Sollte dabei festgestellt werden, daß die Zusatzbelastung durch die Erweiterung der MTB-Anlage zu einer signifikanten Erhöhung führt, d.h. daß die Zunahme mehr als 0,1 mg/m <sup>3</sup> Gesamt-C beträgt, so ist durch geeignete technische Maßnahmen im Bereich der Schiffsverladung sicherzustellen, daß die in der Immissionsprognose der GWH, die den Antragsunterlagen beiliegt, angegebenen Werte eingehalten werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt und nicht mehr gültig
III.14	Die in den Genehmigungsbescheiden vom 15.10.1952 - BA II 26/52 - und vom 12.2.1976 - 23.9-2086/124/75 -2086.2/173/75 - enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind sinngemäß auch bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Methyl-tert.-Butylaether-Anlage zu beachten.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
Genehmigung 933 A, 23.16-2452/66/78 vom 08.01.1979			
III.1	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.		
III.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.3	Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 15.10.1952 1 Az. BA II 26/52 sowie der Genehmigung vom 18.7.1977, Az. 23.16-223499/76 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
III.4	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüferingenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.5	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.6	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.7	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.8	Die bauaufsichtliche Schlußabnahme ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

Genehmigung 942 A, 23.16-2379/131/77 vom 12.01.1978			
III.1	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant  MTBE-Anlage (BE-8) --> K-730 = K3 1-Buten-Anlage (BE-3) -> K-070 = K2	W, weil erfüllt
III.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.3	Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 15.10.1952 1 Az. BA II 26/52 sowie der Genehmigung vom 18.7.1977, Az. 23.16-223499/76 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
III.4	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfeningenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.5	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.6	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2

III.7	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.8	Die bauaufsichtliche Schlußabnahme ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 990 A, 23.16-2717/75/80 vom 28.08.1980			
IV.1	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.3	Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung v. 15.10.1952, BA II 26/52 und der Genehmigung vom 30.06.1964, Az.: - 23-11-522 - gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
IV.4	Die bautechnischen Nachweise für die Apparaterüste sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - Marl, in 2-facher Ausfertigung sobald wie möglich vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.5	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.		
IV.6	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
IV.7	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.8	Die Apparategerüste einschl. der eingebauten Anlagenteile dürfen eine Höhe von max. 30 m über Terrain nicht überschreiten.	entfällt Die Nebenbestimmung wurde am 23.10.1980 durch die BZR Münster mit sofortiger Wirkung aufgehoben und ersatzlos gestrichen.	W, weil bereits am 23.10.1980 gestrichen
IV.9	Die Emissionsanfallstelle B an der Kolonne K 5 ist durch den Anschluß an das Sammelgasnetz zu beseitigen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt
Genehmigung 2-051, 23.16-3041/130/82 vom 10.08.1983			
IV.1	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant Buten-1-Destillation liegt mittlerweile in Bau 692 und 684. Im Bau 680 befindet sich MTBE-Aufarbeitung	W, weil erfüllt
IV.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet



IV.3	Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung v. 15.10.1952, BA II 26/52 und der Genehmigung vom 07.05.1980, Az. 23.16-2653/3/80 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
IV.4	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfeningenieur geprüft sobald wie möglich vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.5	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.6	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
IV.7	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.8	Die tragende Konstruktion zwischen Hofgeschoß und Bühne 4, 12 muss feuerbeständig F 90 nach DIN 4102 ausgeführt werden und die darüberliegenden tragenden Konstruktionen müssen mind. der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 entsprechen.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
IV.9	Der Treppenraum muß mind. F 90 nach DIN 4102 von der Anlage getrennt und seine Zugänge mit T 30-Türen versehen werden.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept

IV.10	Feuermeldeanlagen und Feuerlöschgeräte müssen in werksüblicher Art vorgehalten werden.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
IV.11	Die Rohbau- und Schlußabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.12	Di-n-Buten darf nur im Gaspendingverfahren verladen werden. Dabei ist entweder - falls der eingesetzte Straßentanker vorher gereinigt wird - das Tankinnere des Straßentankers zu inertisieren oder bezüglich des Explosionsschutzes sind bei der Ausrüstung des Lagertanks die Vorkehrungen zu treffen, die bei nichtinertisierten Tanks erforderlich sind.	erfüllt und für Gaspending weiterhin gültig (BE-4)  Explosionsschutz wird mit anderen Mitteln sichergestellt. Inertisierung entfällt	W, weil erfüllt
IV.13	Der Massenstrom und die Massenkonzentration an C-Ges. sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage an der Anfallstelle A durch eine vom Produktionsbetrieb unabhängige Sachverständige-Stelle der Firma - unter Federführung des Immissionschutzbeauftragten - nachweisen zulassen. Zwei Ausfertigung des Meßberichtes sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen un- aufgefordert zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.14	Die Inbetriebnahme der Anlage nach wesentlicher Änderung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen schriftlich anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
Genehmigung 2-081, 23.16.3286/62/84 vom 08.11.1984			

IV.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2	Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 19.10.1952, Az.: BA II 26/52 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesen Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
IV.3	Die Feuerlöschgeräte sowie die Ersthilfsgeräte sind in Absprache mit der Werkfeuerwehr zu installieren.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
Genehmigung 2-097, 23.16-3409/21/85 vom 24.10.1985			
IV.1	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant Leitstand in Bau 785 existiert nicht mehr	W, weil erfüllt
IV.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.3	Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 19.10.1952, Az.: BA II 26/52 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesen Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen	E, s. NB III.2.1

		im Laufe der Jahre verändert.	
IV.4	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung sobald wie möglich vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.5	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.6	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant	E, s. NB III.2.2
IV.7	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.8	Die abgehängte Decke im neuen Leitstand ist aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen (Kl. B 1, -nach DIN 4102) und in ihren tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen (Kl. A, nach DIN 4102) zu erstellen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.9	Für den Umkleieraum "Frauen" im Hofgeschoß ist ein zweiter Fluchtweg vorzusehen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.10	Auf sämtliche Fluchtwege ist in augenfälliger und dauerhafter Form (Sicherheitsschild nach DIN 4844) hinzuweisen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.11	Für den Leitstand sowie für das Magazin werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr festzulegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept

IV.12	Die Baustandsbesichtigungen des Rohbaues und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichtes des nach § 77 Abs. 6 BauO NW tätigen Sachverständigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.13	Der Pausenraum der Beschäftigten ist mit einer Sichtverbindung nach außen zu versehen, die mindestens den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie 7/1 vom April 1976 entspricht	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-154, 23.16-3409/46/87 vom 07.12.1987			
IV.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant  Leitstand in MTB/Isobuten Anlage existiert nicht mehr	gesamte Genehmigung erloschen
IV.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	
IV.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - 4730 Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
IV.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
IV.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant	

IV.6	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten	erfüllt und nicht mehr relevant	
IV.7	Die Zugänge zum Treppenraum und von der Schleuse im Hofgeschoß zum angrenzenden EMR-Schaltraum sind mit zugelassenen Feuerschutztüren der Feuerwiderstandsklasse T-30, nach DIN 4102 zu schließen.	Kann entfallen, da erledigt	
IV.8	Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ist mindestens ein Fenster im Leitstand oder Meisterzimmer so zu erstellen, daß es sich jederzeit auf eine lichte Weite von 0,9 m. x 1,2 m öffnen läßt.	entfällt  Diese Nebenbestimmung wurde am 19.07.1988 Az. 55.3.2-3746/9/88 aufgehoben	
IV.9	Für das Gebäude werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind mit der Werkfeuerwehr festzulegen.	Kann entfallen, da erledigt	
Genehmigung 2-154N, 55.3.2-3746/9/88 vom 19.07.1988			
III.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant  Leitstand in MTB/Isobuten Anlage existiert nicht mehr	gesamte Genehmigung erloschen
III.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	
III.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - 4730 Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	
III.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten	erfüllt und nicht mehr relevant	

	Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	
III.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant
III.6	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten	erfüllt und nicht mehr relevant
III.7	Die Zugänge vom Treppenraum, zum Meisterzimmer und zum Leitstand sind mit Feuerschutztüren der Feuerwiderstandsklasse T-30, nach DIN 4102 und die Zugänge vom Treppenraum zum EMR-Schaltraum mit rauchdichten Feuerschutztüren der Feuerwiderstandsklasse T-30 zu schließen.	Kann entfallen, da erledigt
III.8	Zur Sicherung gegen von außen wirksam werdende Druckwellen sind die Zugänge zu den Treppenträumen im Hofgeschoß und im Erdgeschoß mit Stahltüren zu sichern.	Kann entfallen, da erledigt
III.9	Im EMR-Schaltraum ist eine elektrische RWA-Anlage mit akustischer oder optischer Signalanlage im Leitstand zu installieren	Kann entfallen, da erledigt
III.10	Für das Gebäude werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind mit der Werkfeuerwehr festzulegen.	Kann entfallen, da erledigt
III.11	Die Nebenbestimmung Nr. 8 meines Bescheides vom 07.12.1987 Az. 23.16-3409/46/87 wird aufgehoben	erfüllt und nicht mehr relevant
III.12	Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaues und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen	erfüllt und nicht mehr relevant
Genehmigung 2-179, 55.3.2-3723/62/87 vom 26.05.1989		

IV.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - 4730 Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
IV.6	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.7.1	Das Haupttragegerüst der Stahlkonstruktion sowie die statisch wirksamen Behälterpratzen sind mit einem Feuerschutzanstrich entsprechend der Feuerwiderstandsklasse F 30, nach DIN 4102, zu versehen.	kann entfallen, da erledigt Bau 783	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
IV.7.2	Im neu zu erstellenden Treppenraum ist eine Trockensteigleitung mit Entnahmeverrichtungen auf allen Bühnen zu erstellen. Nähere Einzelheiten sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.	kann entfallen, da erledigt Bau 783	W, weil erledigt und Bestandteil



			im Brand- schutzkon- zept
IV.7.3	Für das Bauvorhaben werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind im Einvernehmen der Werkfeuerwehr abzustimmen.	kann entfallen, da erledigt  Bau 783	W, weil erle- digt und Bestandteil im Brand- schutzkon- zept
IV.8.1	Für die Abfüllplätze werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.	kann entfallen, da erle- digt (Abfüllplatz am Bau 686 und Abfüllplatz am Bau 2304)  Bau 2304 gehört zur Oxo-Anlage	W, weil erle- digt und Bestandteil im Brand- schutzkon- zept
IV.8.2	Alle Zuführungsleitungen, An- schlüsse sowie die Verladearme sind entsprechend den Richtlinien der VbF und der TRbF zu erstellen.	kann entfallen, da erle- digt (Abfüllplatz am Bau 686 und Abfüllplatz am Bau 2304)  Bau 2304 gehört zur Oxo-Anlage Die Technischen Re- geln für brennbare Flüs- sigkeiten (TRbF) sind zum 1. Januar 2013 au- ßer Kraft getreten.	W, weil er- füllt
IV.9	Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaues und der Fertigstel- lung sind erforderlich und rechtzei- tig beim Bauordnungsamt der Stadt Marl zu beantragen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
IV.10	Die Rohbaukosten für den Bau 783 und die Abfüllplätze sind dem Bau- ordnungsamt der Stadt Marl vor In- betriebnahme der Anlage nachzu- weisen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
IV.11	Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe aller Anla- genteile und Schutzvorkehrungen sowie ihre Verträglichkeit und Dichtheit gegenüber den zum Ein- satz kommenden wassergefähr- denden Flüssigkeiten müssen ge- geben sein.	kann entfallen, da erle- digt	W, weil er- ledigt und AWSV gilt

IV.12	Alle produktführenden Rohrleitungen sind oberirdisch so zu verlegen, daß Undichtigkeiten sofort erkannt werden können. Sie müssen aus einem korrosions- und produktbeständigem Material bestehen und gegen nicht beabsichtigte Beschädigung geschützt sein.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und AWSV gilt
IV.13	<p>Die Sanierung des Tassenbodens im -Bau 783 muß so ausgeführt werden, daß dieser gegen die jeweils gehandhabten Stoffe undurchlässig ist. Das ist dann der Fall, wenn der Tassenboden wasserundurchlässig gemäß DIN 1045 und gegen die eingesetzten Medien ausreichend beständig ist, so dass ein Eindringen der Stoffe wird. Niederschlagswasser darf nur mit handgesteuerten Pumpen nach vorheriger Kontrolle abgepumpt werden. Die Kontrolle hat je nach Beschaffenheit der in der Anlage gehandhabten Stoffe durch Sichtkontrolle, Laboruntersuchungen oder einfache Nachweisverfahren (z.B. Lackmuspapier) zu erfolgen.</p> <p>Die Tasse ist stets sauber zu halten. Tropfverluste an Schiebern, Flanschen, Pumpen o.ä. sind unverzüglich zu entfernen und schadlos zu beseitigen, ggfls. sind an den o.g. Stellen kleinere Auffangvorrichtungen zum Auffangen der Tropfverluste aufzustellen.</p> <p>Die Antragstellerin hat die Tasse monatlich durch Inaugenscheinahme auf Schäden am Beton und am Fugendichtmittel zu überprüfen und das Ergebnis in ein Betriebsbuch einzutragen. Festgestellte Schäden sind unmittelbar zu beseitigen.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant, da andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil erledigt und AwSV gilt
IV.14	Die Erfüllung der unter Ziffern 11 - 13 genannten Anforderungen sind der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn nachzuweisen. Die Nachweise sind gemäß der Ziffer	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	8.1.2 des Anforderungskataloges vom 12.05.1985 zu erbringen.		
IV.15	Die Abfüll-/Umschlaganlagen sind mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenbefestigung in Straßenbauweise (z.B. Asphalt- oder Betondecken entsprechend Ziff. 8.2.3.1 des vorgenannten Anforderungskataloges) auszurüsten. Gegenüber der unteren Wasserbehörde ist die Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Beständigkeit der auf dem Sandbett verlegten Betonsteinpflaster nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Abfülltassen an den Bauten 686 und 2304 saniert werden. Dabei ist die in Ziff. 8.3 des vorgenannten Anforderungskataloges genannte Übergangsregelung zu beachten.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.16	Folgende Stoffe dürfen ab den 01.03.1991 an den Abfüllstellen am Bau 2304/ Bau 868 nur im Gaspendelverfahren verladen werden oder die Abgase der Verladung sind einer geeigneten Abgasverbrennung zuzuleiten: n-Butyraldehyd iso-Butyraldehyd Di- n-Buten ter.-Butanol MTB Hexan.	erfüllt und nicht mehr relevant. Siehe auch AwSV-Doku BE-NE1  Änderung siehe auch Widerspruchsbescheid vom 26.05.1989	W, weil erfüllt
IV.17	Die Emissionsquelle A aus dem Formularblatt 4 ist 6 Monate nach Inbetriebnahme von einem anerkannten Sachverständigen durch Messung daraufhin überprüfen zu lassen, ob die angegebenen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Messungen entsprechend den Anforderungen der TA Luft 86 Ziff. 3.2 ff durchzuführen.  Zwei Ausfertigungen des Meßberichtes sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	direkt vom Sachverständigen zu übermitteln.		
IV.18	Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen sowie der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen schriftlich anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.19	Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine komplette Sicherheitsanalyse, die den Anforderungen der zweiten Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung entsprechen muss, vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-247, 55.3.2-3902/63/89 vom 29.01.1990			
IV.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant  MTB/S Destillation befindet sich mittlerweile in der Butadien-Anlage. Im Bau 682 befindet sich weiterhin die MTB-Synthese	W, weil verfristet
IV.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - 4730 Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

IV.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und nicht mehr relevant	E, s. NB III.2.2
IV.6	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.7	Im Baubereich können Zufallsfunde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn hat die Hüls AG sich deswegen mit dem Ordnungsamt der Stadt Marl - Herrn Bartusch, Tel.105-362 - in Verbindung zu setzen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W weil erfüllt
IV.8	Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaues und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.9	Gemäß § 56 BauO NW hat der beauftragte Bauleiter dafür zu sorgen, daß das Bauvorhaben in Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen ausgeführt wird.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.10	Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 76 BauD NW erfolgt durch das Bauordnungsamt. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen. Werden Bauteile in Stahlbeton ausgeführt, so ist der Beginn jedes Betoniervorganges rechtzeitig dem Bauordnungsamt anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.11	Die Betontasse ist je nach Erfordernis (z.B. nach einer Reparatur) und im übrigen spätestens im Abstand von einem Jahr durch Inaugenscheinnahme auf Schäden am Beton zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist in ein Betriebsbuch einzutragen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Das Betriebsbuch ist der unteren Wasserbehörde auf Wunsch vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant, da andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil AwSV gilt

IV.12	Die Entsorgung des kontaminierten Abwassers aus der Tasse ist in einem Betriebstagebuch unter Angabe der Entsorgungsart, der entsorgten Menge und der Kontamination festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem StAWA Herten vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant. Muss aber angepasst werden.	W, weil AwSV gilt
IV.13	Die Inbetriebnahme der Destillationsanlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen schriftlich anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.14	Vor Inbetriebnahme der Destillationsanlage ist die Sicherheitsanalyse für die Raffinat I/II-Anlage entsprechend den Anforderungen, die sich aus der 2. Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung ergeben, fortzuschreiben.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.15	Die als Rettungsweg vorgesehenen Steigleitern sind zur Anlagenseite hin jeweils mit einer Schutzvorrichtung auszurüsten, die geeignet ist, im Brandfall ein sicheres Verlassen der Arbeitsbühnen zu gestatten (z.B. durch einen Strahlungs- und Flammenschutz in Form einer Blechwand).	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.16	Beide als Rettungsweg vorgesehene Steigleitern müssen von der auf + 7 m angeordneten außenliegenden Ruhebühne aus betretbar sein.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.17	Die Gaswarneinrichtung ist durch einen Sachkundigen in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen zu lassen. Der Prüfungsumfang und das Prüfungsergebnis sind schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Zeitabstand zwischen den regelmäßigen Überprüfungen ist aufgrund der Prüfungsbefunde und Betriebserfahrung vom Sachkundigen festzulegen; er soll 1 Jahr nicht übersteigen.	erfüllt und gilt für Gesamtanlage	W, weil erfüllt
IV.18	Der mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenteil ist mindestens als explosionsgefährdeter Bereich der Zone 2 im Sinne der Explosi-	erfüllt und nicht mehr relevant.	W, weil erfüllt

	onsschutz-Richtlinien der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (Ex-RL) - Richtlinie Nr. 1. 1, Ausgabe 9.1986 - zu beurteilen.	Explosionsschutz wird im Explosionsschutzdokument fortgeschrieben	
IV.19	<p>Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile ist durch einen Sachverständigen zu prüfen, ob bestimmte Anlagenbereiche als explosionsgefährdete Bereiche der Zone 0 oder Zone 1 gemäß Explosionsschutzrichtlinie der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie - Richtlinie Nr. 1. 1, Ausgabe 9. 1986 - zu beurteilen sind.</p> <p>Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten, zusammen mit dem Genehmigungsbescheid aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p>	<p>erfüllt und nicht mehr relevant.</p> <p>Explosionsschutz wird im Explosionsschutzdokument fortgeschrieben</p>	W, weil erfüllt
IV.20	<p>Vor Inbetriebnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlagenteile ist durch einen Sachkundigen im Sinne § 12 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV vom 01.04.1980 (BGBl.I S.224) bzw. vom Hersteller oder Errichter der elektrischen Anlage schriftlich zu bescheinigen, daß die elektrische Anlage den Anforderungen der ElexV entspricht.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.21	<p>Als Aggregate, die geeignet sind, in den Druckbehältern, die ohne Sicherheitseinrichtungen gegen das Überschreiten des zulässigen Betriebsüberdruckes im Sinne der Nr. 3.1 der Technischen Regel für Druckbehälter TRB 403 - Ausrüstung der Druckbehälter, Einrichtungen zum Erkennen von Druck und Temperatur - v. Januar 1984 (BArBl. Nr.2/1989), einen Überdruck zu erzeugen, sind nur Turboverdichter, Turbogebälse und Kreiselpumpem zulässig, bei denen aufgrund ihrer Kennlinie gewährleistet ist, daß das 1, 1 fache des für die nachgeschalteten Druckbehälter zulässigen Betriebsüberdruckes nicht überschritten</p>	<p>Kann entfallen, da erledigt</p> <p>Die Technischen Regeln zur Druckbehälterverordnung - Druckbehälter ( TRB) sind zum 1. Januar 2013 außer Kraft getreten.</p>	W, weil erfüllt und nicht mehr gültig

	werden kann und Überdrehzahlen verhindert sind.		
IV.22	Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage bzw. Teilen davon, ist durch einen Sachverständigen im Sinne § 31 Abs.1 der Druckbehälterverordnung in der Fassung vom 21.04.1989 (BGBl. 01 I s. 843) zu prüfen und schriftlich zu bescheinigen, daß die Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 21 erfüllt sind. Die Bescheinigung des Sachverständigen ist gemeinsam mit dem Genehmigungsbescheid aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant.  Anlage existiert nicht mehr	W, weil erfüllt und Anlage existiert nicht mehr
IV.23	Durch ein Sachverständigengutachten eines Sachverständigen i.S. des §15 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage festzustellen, daß die Anordnung der Probenahmestellen der im Bau 0682 bereits vorhandenen Gaswarneinrichtung als Überwachungseinrichtung auch für die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlagenteile geeignet ist, um eine explosionsfähige Atmosphäre zu erkennen. Falls die vorhandene Gaswarneinrichtung nicht den Anforderungen entspricht, ist sie entsprechend nachzurüsten.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.24	Für die Förderung der gehandhabten Stoffe sind Pumpen mit geringen Leckverlusten zu verwenden. Hierzu gehören z.B. Pumpen mit Gleitringdichtungen.	Kann entfallen, da erledigt und TA Luft gilt	E, s. NB III.4.1.1 und III.4.1.2
IV.25	Evtl. Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, daß außer der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muß der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.	Kann entfallen, da erledigt	E, s. NB III.4.1.1 und III.4.1.2



IV.26	Die tragenden Teile der Stahlkonstruktion müssen eine Brandschutzbeschichtung der Feuerwiderstandsklasse F30 gem. DIN 4102 erhalten.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
IV.27	Die Blitzschutzanlage bzw. der Potentialausgleich ist gemäß DIN 57185 oder VDE 0190 auszuführen.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
IV.28	Die Vorbehalte insbesondere die der Genehmigungsbescheide, vom 08.11.1984 - 23.16 - 3286/62/84, vom 10.08.1983 - 23.16 - 3041/130/82, vom 07.05.1980 - 23.16 - 2653/3/80, vom 08.01.1979 - 23.16 - 2452/66/78, vom 12.01.1978 - 23.16 - 2379/131/77, vom 18.07.1977 - 23.16 - 2234/99/76, vom 12.02.1976 - 23.9 - 2086/124/75, vom 14.01.1961 - 23.11 - 122 TC (2 Z/25) und vom 15.10.1952 - BA II 26/521 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
Genehmigung 2-286, 55.3.2-4018/46/91 vom 22.05.1992			
V.1.1	Durch den Betrieb des Rieselwäschers wird gewährleistet, daß die Emissionen der Gesamtanlage, bezogen auf die Stoffe der Klasse III nach TAL 86 Ziffer 3.1.7, einen Massenstrom von 3 kg/h insgesamt im Abgas nicht überschreiten. Eine Nachweismessung am Rieselwäscher wird durch einen aner-	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	kannten Sachverständigen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchgeführt.		
V.1.2	Die leckarmen Armaturen, Pumpen und Flachdichtungen mit denen alle Anlagenteile ausgerüstet werden, in denen der Butadiengehalt mehr als 5 % beträgt, werden in den folgenden Teilgenehmigungsanträgen beschrieben.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
V.1.3	In den nachfolgenden Teilgenehmigungsanträgen werden Aussagen über die freizusetzenden Mengen aus Sicherheitsventilen und deren Austrittshöhen getroffen. Es wird nachgewiesen, daß die sichere Ableitung aller Sicherheitsventile, die nicht in ein geschlossenes System entspannen, gewährleistet ist.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
V.1.4	Durch primäre und sekundäre Lärmschutzmaßnahmen an der Gesamtanlage wird sichergestellt, daß der bei ihrem Betrieb verursachte Lärmimmissionspegel mind. 10 dB(A) unterhalb des für das nächstgelegene Wohngebiet gültigen Immissionsrichtwertes liegt und somit kein wahrnehmbarer und meßtechnisch nachweisbarer Anteil bezogen auf einen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im Wohngebiet - In der Schlenke - vorliegen wird. Der Nachweis hierüber wird spätestens im Antrag auf Betriebsgenehmigung geführt.	kann entfallen, da erledigt	E, ersetzt durch NB III.4.2.1
V.2.1	In den weiteren Teilgenehmigungsanträgen werden folgende zur Sicherheitsanalyse gehörende Unterlagen vorgelegt: a) Ausbreitungsrechnungen, die den Anforderungen der Nr. 3.2.7 der 2. StörfallVwV entsprechen, für den in der erweiterten Anlage hinzukommenden Stoff 1.3-Butadien.  b) Eine Beschreibung, durch die belegt wird, daß Auswirkungen der Anlage auf und von Nachbaranlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt

	<p>c) Eine Beschreibung über die Ausführung der verwendeten Dichtelemente an Flanschen, Pumpen und Armaturen.</p> <p>d) Eine Beschreibung, in der die Anzahl, der Einbauort, das Funktionsprinzip und der Alarmgrenzwert der Exmeter, die zur Erkennung von Leckagen vorgesehen sind, angegeben wird.</p> <p>e) Fließbilder, Tabellen u.ä., die den erforderlichen Informationsinhalt nach Nr. 3.2.1.2.4 der 2. StörfallVwV haben werden.</p>		
V.3.1	<p>In den weiteren Teilgenehmigungsanträgen wird nachgewiesen, daß</p> <p>a) die Auffangräume im Bereich der Lageranlagen die Anforderungen des Kataloges für Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe (RdErl. des MELF vom 12.02.1985)</p> <p>b) die Ableitflächen oder Auffangräume unter Prozeßanlagen (HBV-Anlagen) die Anforderungen des Kataloges für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (RdErl. des MURL vom 18.01.1991)</p> <p>c) die Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe die Anforderungen des Kataloges Abfüll/Umschlaganlagen (Rd.Erl. des MURL vom 30.04.1988) erfüllen.</p>	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
V.3.2	Für die unter Ziff. 3.1 a, b, c genannten Anlagen wird der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit für alle zur Bodenabdichtung verwendeten Materialien, wie z.B. Beton, Abdichtungsmittel und Fugenabdichtungswerkstoffe geführt.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt

V.3.3	Entsprechend den Punkten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 des 22. Anhanges (Mischwasser) zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, der am 01.01.1992 in Kraft getreten ist, wird dargelegt, durch welche Maßnahmen eine Verringerung des Abwasservolumenstromes sowie seiner Schadstofffracht erreicht wird.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
V.3.4	In den folgenden Teilgenehmigungsanträgen wird für die Stoffströme 11, 35 und 44 angegeben, ob und in welcher Konzentration 1,3-Butadien enthalten ist. Beschrieben werden die Maßnahmen zur 1,3 Butadienreduzierung.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
V.3.5	Werden bei den Bauarbeiten Untergrund- bzw. Grundwasserverunreinigungen angetroffen, so werden die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen, das StAWA Herten und die Genehmigungsbehörde unverzüglich benachrichtigt. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde wird dann über das weitere Vorgehen und ggf. durchzuführende Maßnahmen entscheiden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-289, 55.3.2-4018.1/70/91 vom 24.06.1992			
IV.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.1.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet

IV.1.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem - zuständigen Bauaufsichtsamt - zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.1.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.1.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant.	E, s. NB III.2.2
IV.1.6	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.1.7	Dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2.1	Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, weitergehende Anforderungen an die Crack-C4-Hydrierung bis zum Abschluß des Genehmigungsverfahrens zu stellen, sofern dies aus sicherheitstechnischen Erwägungen erforderlich ist.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.2.2	Jede Abgabe von Katalysator - Stoffstrom 50, 51, 52 - ist vom Abnehmer bescheinigen zu lassen. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen sind auf Verlangen die entsprechenden Abnahmebescheinigungen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil KrWG gilt

IV.2.3	Die Ausblaseleitungen der Sicherheitsventile WV 5101 und WV 5102 sind 3 m über das Anlagengerüst hinauszuführen.	Kann entfallen, da erledigt  Siehe auch Widerspruchsbescheid vom 20.04.1993	W, weil erledigt
IV.2.4	Im Antrag zur 2. Teilgenehmigung sind der Einbauort und der Anlagengrenzwert des im Pumpensumpfes (BE-9) installierten Exemeters anzugeben. Darüber hinaus sind die Funktionsweise und die Ansprechzeit des Exmeters zu erläutern.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt
IV.2.5	Die Pumpen P 510 und P 530 sind als hermetisch dichte Pumpen (magnetgekuppelte oder Spaltrahmumpumpen) oder mit doppeltwirkender Gleitringdichtung auszubilden. Als Dichtungssystem sind auch Einzelgleitringdichtungen, die jeweils eine zusätzliche nachgeschaltete Kammerung mit atmosphärenseitigem Drosselring besitzen (Patronendichtung nach DIN 24960), zulässig.	Kann entfallen, da erledigt  Siehe auch Widerspruchsbescheid vom 20.04.1993	E, durch NB III.4.1.1 und III.4.1.2
IV.2.6	Bei Verwendung der Spaltrahmumpumpen P 500 A, R als Druckerhöhungspumpe für die 2. Hydrierstufe müssen die verbindenden Rohrleitungen zwischen B 520 und P 500 A,R dem Druckbereich I zugeordnet werden. Durch Betriebsanweisungen und gegenseitige Verriegelung der bei einem Umschluß von P-500A, R zu betätigende Armaturen ist sicherzustellen, daß der Produktstrom aus P-500, A,R nicht blockiert werden kann. Dieser Punkt ist in der fortzuschreibenden Sicherheitsanalyse zu berücksichtigen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt
IV.3.1	Der Behälter B-654 ist in den Bau 682 zu verlegen. Die Einzelheiten der Aufstellung sind in einem weiteren Teilgenehmigungsverfahren darzulegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.4.1	Für das Bauvorhaben werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil

	sind im Einvernehmen mit der örtlichen zuständigen Brandschutzdienststelle und der Werkfeuerwehr abzustimmen		im Brandschutzkonzept
IV.5.1	Die Auffangräume und Ableitfläche der Crack-C4-Hydrierung (Betriebseinheit 9), sind alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach § 11 VAWS zu überprüfen (bestehend aus Begehung und Begutachtung der Beschaffenheit des Betons sowie ggf. Veranlassung von Nachbesserungen). Das Ergebnis der Begutachtung und die Veranlassung sind der unteren Wasserbehörde und dem StAWA Herten unverzüglich nach der Kontrolle in Form eines Berichtes vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant, da andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, da neue Rechtsgrundlage (AwSV). Wiederkehrend prüfpflichtig nach AwSV.
IV.5.2	Die Auffangräume und Ableitflächen sind monatlich optisch auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Eigenüberwachung im Kontrollbuch zu vermerken. Das Kontrollbuch ist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung durch den Sachverständigen nach § 11 VAWS aufzubewahren und dem Sachverständigen sowie der unteren Wasserbehörde und dem StAWA Herten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Beschädigungen der Auffangräume und Ableitflächen sind unverzüglich in fach- und sachgerechter Weise zu beseitigen. Der Zeitpunkt der Reparatur ist ebenfalls im Kontrollbuch zu dokumentieren.	erfüllt und nicht mehr relevant, da andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	E, s. NB III.5.2 und es gilt die AwSV
IV.5.3	Sofern bei den regelmäßig durchgeführten Kontrollgängen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt werden, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sind die sich daraus ergebenden veranlaßten notwendigen Maßnahmen in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.	erfüllt und weiterhin relevant.	E, s. NB III.5.2

IV.5.4	Die Aufarbeitung des Prozeßabwasser (Strom 44) aus der Crack,-Hydrierung, das zuvor in der Raffinat-Wäsche I (BE-7) eingesetzt werden soll, ist insbesondere im Hinblick auf die 3-Butadienreduzierung im Antrag zur 2. Teilgenehmigung zu beschreiben.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-319, 55-92.018.02/92/0401.1 vom 23.03,1993			
IV.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.1.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist. Darüber hinaus behält sich die Genehmigungsbehörde vor, weitergehende Anforderungen an die geänderte Anlage zu stellen, wenn die abschließende Prüfung der Sicherheitsanalyse durch den Gutachter ergibt, daß diese aus sicherheitstechnischen Erwägungen erforderlich sind.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.1.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem - zuständigen Bauaufsichtsamt - zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.1.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt



IV.1.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizufügen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
IV.1.6	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.1.7	Eine Beschreibung sowie zeichnerische Darstellung der nach § 60 (1) - Bauo NW genehmigungspflichtigen Behälteranlagen ist dem Antrag auf Betriebsgenehmigung beizufügen. Darüber hinaus sind die Herstellungskosten anzugeben.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.1.8	Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt  Seit Erteilung der ersten Genehmigungen ist die hier betrachteten Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.	E, s. NB III.2.1
IV.1.9	Das Inbetriebnahmedatum jeder veränderten Betriebseinheit ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen .	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2.1	Die Ausblaseleitungen der Sicherheitsventile sind so zu verlegen, dass sie mind. 2 m oberhalb der ersten Bühne des Anlagengerüsts münden. Die Ausblaseleitungen sind dabei so zu gestalten, dass die Austrittsbedingungen - Freistrahlaustritt- gemäß Heß, Leuckel und Stoeckel gewährleistet werden. Die Tabelle in der Sicherheitsanalyse 7.2.2 - Überdruckabsicherungen- ist dementsprechend zu ergänzen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt

	vor Inbetriebnahme der einzelnen Betriebseinheiten vorzulegen.		
IV.2.2	Spätestens 6 Monate nach erster Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die im Formularblatt 4 und im Kapitel 7 - Immissionschutz - für die Anfallstelle C beschriebenen Emissionsmassenströme CI bis C4 und Emissionskonzentrationen durch Messung eines anerkannten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen nach Ziffer 3.2 ff TA-Luft 86 in Auftrag zu geben. Zwei Ausfertigungen des Meßberichtes sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen direkt vom anerkannten Sachverständigen übersenden zu lassen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2.3	Die schallschutztechnischen Maßnahmen, die im Gutachten -Nr. 22.492 vom 25.11.1992 der Fa. Müller-BBM GmbH ab der Seite 15 als Grundlage für die Immissionsprognose vorausgesetzt wurden, sind durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen ist durch gutachterliche Aussage des anerkannten Sachverständigen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Betriebseinheiten zu erbringen. Zwei Ausfertigungen des Berichtes sind dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen vom anerkannten Sachverständigen direkt zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
IV.2.4	Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Betriebseinheiten eine Bescheinigung von Tü/Hü vorzulegen, aus der die Ex-Zoneneinstufung der Fackelgase zu entnehmen ist, wobei die entsprechenden Explosionsschutzmaßnahmen für die Fackelanlagen mit anzugeben sind.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

IV.2.5	Jede Abgabe von Hydrierkatalysatoren aus den Betriebseinheiten BE-3 und BE-5 ist vom Abnehmer bescheinigen zu lassen. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen sind auf Verlangen die entsprechenden Nachweise vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil KrWG gilt
IV.2.6	Spätestens eine Woche vor Betriebsbeginn der ersten geänderten Betriebseinheit hat die Hüls AG durch Vorlage einer Bescheinigung der Technischen Überwachung Hüls dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen nachzuweisen, daß das Rückkühlwerk BE-6 entsprechend der UVV "Chlorung von Wasser" betrieben wird. Eine Beschreibung des bestehenden Rückkühlwerkes BE-6 ist im Hinblick auf die Chlorhandhabung in die Sicherheitsanalyse aufzunehmen.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.2.7	Die neuen Pumpen, die brennbare Medien fördern, sind gegen Unterfeuerung zu schützen, z.B. durch Aufstellung auf Ableitflächen mit einem Gefälle > 2 % oder auf einen Sockel, bzw. durch Anbringen von Leitblechen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.3.1	Das Ergebnis der Arbeitsbereichsanalyse unter Einbeziehung der Stoffe 1, 3-Butadien und Methanol ist spätestens ein Jahr nach dem Abschluß der Umbaumaßnahme in jeder Ausbaustufe dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.4.1	Die Dichtheit und Beständigkeit des vorhandenen Stahlbetons der Ableitflächen im Bau 0682 gegenüber den dort gehandhabten Medien ist der Unteren Wasserbehörde und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) Herten durch Laboruntersuchungen an Referenzobjekten (Probekörper aus Bohrkernen gewonnen) nachzuweisen. Die Untersuchungen an den aus Bohrkernen gewonnenen Probekörper sind in	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	Anlehnung an den Teil A 1, "Prüfverfahren" des Anhangs Eindringverhalten zur "Richtlinie für Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb), durchzuführen. Der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist der Unteren Wasserbehörde und dem StAWA Herten vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert vorzulegen.		
IV.4.2	Der Unteren Wasserbehörde und dem StAWA Herten ist vor Baubeginn der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Bodenabdichtung des Auffangraumes der Katalysator-Regenerierung (Bau 0793) vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.4.3	Dem StAWA Herten ist vor Baubeginn der neu zu errichtenden Katalysator-Regenerierung (Bau 0793) die Art der Entwässerung und die Führung der Entwässerung darzustellen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.4.4	Die Errichtung der Auffangtasse für den Reaktor C-104 (Bau 0783) hat gemäß Teil 1 der "Richtlinie für Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des DAfStb in der veröffentlichten Fassung vom September 1992 zu erfolgen.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
IV.4.4.1	Der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Auffangtasse für den Reaktor C-104 hat gemäß Teil 1, Abschnitt 4.1 der Richtlinie des DAfStb zu erfolgen. Der Prüfbericht gemäß Abschnitt A 1.1.6 des Anhanges (Eindringverhalten) zum Teil 1 der Richtlinie des DAfStb ist auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde und dem StAWA Herten vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant, da andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil erfüllt
IV.4.4.2	Das Ergebnis der erstmaligen Betonsachverständigenprüfung gemäß Teil 2 Abschnitt 3 der Richtlinie des DAfStb ist vor Inbetriebnahme der Unteren Wasserbehörde und dem StAWA Herten vorzulegen. Die wiederkehrenden Prüfberichte sind unverzüglich und	erfüllt und nicht mehr relevant, da andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil erfüllt und AwSV gilt. Wiederkehrende Prüfung nach AwSV

	unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde und dem StAWA Hertent vorzulegen.		
IV.4.4.3	Die Auffangtasse für den Reaktor C-104 (Bau 0783) ist mind. Jährlich optisch auf Beschädigungsfreiheit gemäß Teil 2 Abschnitt 3.1 der Richtlinie des DAfStb zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Eigenüberwachung sind zu dokumentieren. Die dokumentierten Ergebnisse sind dem Betonsachverständigen im Sinne des DAfStb bei seiner nächsten Überprüfung vorzulegen. Den Vertretern der Unteren Wasserbehörde und dem StAWA Hertent ist auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisse der Eigenüberwachung zu gewähren.	erfüllt und nicht mehr relevant, da andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil AwSV gilt.
IV.4.5	Die Untersuchungsergebnisse des im Bereich des neu zu errichtenden Baus 0692 durchgeführten Bodenuntersuchungen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und dem StAWA Hertent vor Baubeginn vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.4.6	Der Prüfbescheid für das zur Anwendung kommende Beschichtungssystem im Bau 0686 West und Bau 0785 Nord und Süd sowie die ergänzenden Prüfergebnisse der Hüls Baustoffprüfung (für MTBE) sind der unteren Wasserbehörde und dem StAWA Hertent vorzulegen spätestens mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.4.7	Die im Bereich der Tasse Nord des Baus 0783 (Auffangtasse für die Behälter B-229 und T-230 bis T-232) festgestellten Risse in der Betonabdichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 01.06.1993 auszubessern.	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-319, 55-62.024.03/93/0401.1 vom 27.08.1993			
III.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet

	auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.		
III.2	Die Nebenbestimmungen der 2. Teilgenehmigung vom 26.03.1993 - 55-62.018.02/92/0401.1 - und die der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1
III.3	Die neuen und in Zukunft zu ersetzenden flüssiggasfördernden Pumpen sind als hermetisch dichte Pumpen (magnetgekuppelte oder Spaltrohrmotorpumpen) oder mit doppelwirkender Gleitringdichtung auszubilden. Als Dichtungssystem sind auch Einzelgleitringdichtungen, die jeweils eine zusätzliche nachgeschaltete Kammerung mit atmosphärenseitigem Drosselring besitzen (Patronendichtung nach DIN 24960), zulässig. Bei der Wahl der Patronendichtung sind zur Erfüllung der sicherheitstechnischen Voraussetzungen, wie mit Schreiben der HÜLS AG vom 25.08.1993 ausgeführt, Gaswarngeräte zu installieren. In Ergänzung der dort beschriebenen Gaswarngeräte ist mindestens ein zusätzliches Gerät im Bereich des Baues 692 zu installieren. Der jeweilige Aufstellungsort ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsicht Recklinghausen abzustimmen. Die Sicherheitsanalyse ist entsprechend fortzuschreiben.	erfüllt und nicht mehr relevant, da andere Rechtsgrundlagen gelten (TA Luft)	E, durch NB III.4.1.1 und III.4.1.2
III.4	Bei der Fortschreibung der Sicherheitsanalyse für die Gesamtanlage der Raffinat I/II-Aufarbeitung, sind auch die Einrückungen auf Blatt 16 und 24 in dem von der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen entsprechend § 13 der 9. BImSchV erstellten Gutachten vom 13.08.1993 (Gutachten-Nr. 0201.04) zu beachten.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt

III.5	Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-339, 55-62.065.00/92/0401.1 vom 13.05.1993			
III.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.2	Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1
III.3	Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4	Die MTBE/S-Anlage (BE-8) ist als sicherheitsrelevante Teilanlage nach Realisierung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen in der Sicherheitsanalyse für die Raffinat I/II-Aufarbeitung zu beschreiben.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-363, 55-62.038.00/94/0401.1 vom 20.10.1994			
IV.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erfüllt und nicht mehr relevant Antragsgegenstand: Die Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung umfaßt: - die Nutzung der MTBE-Kolonnen K-2 zur Destillation von i-Butan - die Änderung des	W, weil verfristet

		Wärmeverbund es in der MTBE-Anlage - die Hydrierung von i- Buten in der Rohbutan- hydrierung - die Änderung der Be- hälterbelegung im Bau 686	
IV.2	Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
IV.3	Die Nebenbestimmungen der bis- her erteilten Genehmigungen gel- ten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Ver- zicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1
IV.4	Das beabsichtigte Inbetriebnahme- datum der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten mindestens 14 Tage vorher schrift- lich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
IV.5	Die vom Antrag erfaßten Tankläger im Bau 686 sind vor Inbetrieb- nahme einer Prüfung durch Sach- verständige im Sinne von § 13 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 zu unterziehen. In der Prüfbescheinigung ist auch eine Aussage zum Explosions- schutz bei den verwendeten elektri- schen Betriebsmitteln zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz unter analoger Anwendung des § 18 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zu über- senden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
IV.6	Abweichungen vom bestimmungs- gemäßen Betrieb, die mit der Frei- setzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die sich daraus ergebenden Veranlas- sungen der notwendigen Maßnah- men, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentati- onspflicht entfällt nur bei unbedeu- tenden Leckagen (z.B. Tropfverlus- ten). Die Dokumentationen sind	erfüllt und weiterhin re- levant.	E, s. NB III.5.4



	dem Oberkreisdirektor Recklinghausen - Untere Wasserbehörde - und dem Staatlichen Umweltamt Herten (StUA) auf Verlangen vorzulegen. Nach jedem Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Oberfläche der Bodenabdichtung zu kontrollieren und ggf. auszubessern.		
IV.7	Die Auffangräume der Behälteranlagen Bau 0686 West und Ost sind alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen gem. § 22 VAwS insbesondere auf ihre Dichtigkeit und Beschädigungsfreiheit zu begutachten. Der Prüfbericht des Sachverständigen, mit dem Ergebnis der Begutachtung und den daraus sich ergebenden Veranlassungen, ist der Unteren Wasserbehörde Recklinghausen und dem StUA Herten unverzüglich vorzulegen.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind und völlig andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil erfüllt und andere Rechtsgrundlage gilt
IV.8	Die Auffangräume der Behälteranlagen Bau 0686 West und Ost sind durch den Betreiber jährlich auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Eigenüberwachung sind ebenfalls in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Sachverständigen sowie der Unteren Wasserbehörde Recklinghausen und dem StUA Herten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Beschädigungen der Auffangräume sind unverzüglich in fach- und sachgerechter Weise zu beseitigen.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind und völlig andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	E, s. NB III.5.4
IV.9	Jede Umbelegung im Behälterlager in Bau 0686 ist dem StUA Herten und dem Oberkreisdirektor Recklinghausen - Untere Wasserbehörde - unter Beifügung des entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblattes für den einzulagernden Stoff vor der beabsichtigten Einlagerung schriftlich anzuzeigen. Eine Einlagerung eines anderen Stoffes ist nur dann zulässig, wenn sich das	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil über AwSV, §15 Anzeige geregelt

	Gefährdungspotential insgesamt gesehen für den Lagerbereich nicht negativ verändert.		
IV.10	Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gesamtsicherheitsanalyse der Raffinat I/II-Aufarbeitung fortzuschreiben.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-378, 56-62.003.00/96/040.1.1 vom 26.04.1996			
IV.1.1	Die Genehmigungsbescheide, insbesondere die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 20.10.1994 - 55.62.038.00/94/0401.1 - und vom 27.08.1993 - 55-62.024.03/93/0401.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1
IV.1.2	Die beabsichtigte Betriebsaufnahme der Tetrabutylhydrierung ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - und dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen - StAfA Recklinghausen - mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.1.3	Der Genehmigungsbehörde ist unmittelbar nach Erhalt dieses Bescheides eine Änderung der in den Antragsunterlagen genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.1.4	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.2	Der Plan der explosionsgefährdeten Bereiche mit Zoneneinteilung (Exzonenplan) ist für den Bau 783	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	unter Berücksichtigung der geplanten Tetrabutenhydrierung zu überarbeiten und dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen vor Inbetriebnahme zu übersenden.		
IV.3	Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z.B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.4 und Hinweis IV.13
IV.4	Spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die dem Staatlichen Umweltamt Herten vorliegende Sicherheitsanalyse fortzuschreiben. Hierbei sind die beantragten Änderungen zu berücksichtigen, insbesondere die N2-Abdeckung hinter der Flüssigkeitsringpumpe V-280.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-392, 56-62.029.00/96/0401.1 vom 05.09.1996			
IV.1.1	Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 26.03.1993 - 55-62.018.02/92/0401.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1
IV.1.2	Der Genehmigungsbehörde ist unmittelbar nach Erhalt dieses Bescheides eine Änderung der in den Antragsunterlagen genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.1.3	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Genehmi-	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet

	gung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.		
IV.1.4	Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Produktrückgewinnungsanlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten -StUA Herten- mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2.1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2.2	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2.3	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung wesentliche der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
IV.2.4	Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauordnungsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2.5	Bauzustandbesichtigungen des Rohbaues und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig beim Bauordnungsamt der Stadt Marl zu beantragen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.2.6	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.1

IV.3.1	Die Abgasreinigung Bau 0686 ist mindestens mittels werktäglicher Kontrollgänge zu überwachen. Dabei festgestellte Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z.B. Tropfverluste). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant.	E, s. NB III.5.4 und Hinweis IV.13
IV.3.2	Die Ableitfläche aus Beton ist entsprechend der Ziffer 3 des 'Teiles 2 der "Richtlinie für den Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", herausgegeben vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton - DAfStb-, Stand September 1992, zu überwachen.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind und völlig andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil AwSV gilt
IV.4	Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine fortgeschriebene Sicherheitsanalyse dem StUA Herten vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.5	An der Quelle C 1 (Emissionen aus MTBE oder MTBE/S Verladevorgängen) sind die Emissionen innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine vom Betrieb unabhängige sachverständigen Stelle durch eine Messung feststellen zu lassen. Die Messung ist entsprechend den Forderungen nach Ziffer 3.2 ff TA Luft 86 durchzuführen. Die sachverständige Stelle ist zu beauftragen, einen Bericht über ihre Feststellungen zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Meßberichts unverzüglich dem StUA Herten zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
IV.6	Falls während der Bauarbeiten kontaminierter Boden oder organoleptisch auffälliger Boden angetroffen wird, ist die Baustelle sofort	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	stillzulegen und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zu verständigen.		
Genehmigung 3-399, 56-62.065.00/97/0401.1 vom 23.09.1997			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muß der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der gänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten -StUA Herten- mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die von der unteren Bauaufsichtsbehörde geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.3	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.2.4	Von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung vermerkte Änderungen sind zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.2.5	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.1	Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlagenänderung dem StUA Herten vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4.1	Die Betonableitfläche ist mindestens mittels werktäglicher Kontrollgänge zu überwachen. Dabei festgestellte Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung vom wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z.B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.4
14III.4.2	Sofern im Rahmen von Bauarbeiten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, ist der Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen - untere Abfallwirtschaftsbehörde - umgehend zu informieren.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-402, 56-62.102.00/97/0401. 1 vom 18.12.1997			
III.1.1	Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen sowie die Auflagen Nr. 1 bis 3 und 7 des Zulassungsbescheides vom 27.11.1997, Az.: 56-62.102.VZ/97/0401.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1

III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muß der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.1	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf die Auflage Nr. 4 des Zulassungsbescheides vom 27.11.1997, Az.: 56-62.102.VZ/97/0401.1, weise ich hin.	erfüllt und weiterhin relevant  Auflage Nr. 4 des Zulassungsbescheides vom 27.11.1997, Az.: 56-62.102.VZ/97/0401.1 (Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG): "Die geprüften bautechnischen Nachweise sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und nach dessen Erteilung dem Genehmigungsbescheid mit dem Az.. 56-62.102.00/97/0401.1 beizuheften."	E, s. NB III.2.2
III.2.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.2.3	Mit dem Antrag auf Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl die Prüfberichte der nach der Druckbehälterverordnung erforderlichen Prüfungen der Behälter durch Sachverständige/Sachkundige vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt



III.3.1	Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Kohlenwasserstoffemissionen der Quelle A II durch eine Emissionsmessung eines Sachverständigen ermitteln zu lassen. Zwei Ausfertigungen der Berichtes über die Emissionsmessung sind dem StUA Herten vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.2	Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse der Raffinat VII-Aufarbeitung und die Fortschreibung der allgemeinen Sicherheitsanalyse ist spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung dem StUA Herten vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-410, 56-62.125.00/97/0401.1 vom 20.05.1998			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind - die Erweiterung der MTBE/S-Anlage durch Errichtung und Betrieb von 2 Lagerbehältern (T-429 und T-430) mit einem Volumen von je 125 m³ und die Auhebung der Kapazitätsbegrenzung der MTBE/S-Anlage bei unveränderter Kapazität der Gesamtanlage Raffinat I//II-Aufarbeitung	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muß der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten -StUA Herten- mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.2.1	Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl unter Beifügung einer Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise vorher schriftlich mitzuteilen	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.3	Im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.4	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.2.5	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.3	Die Sicherheitsanalyse der Raffinat I/II-Aufarbeitung ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse ist dem StUA Herten spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagenänderung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4.1	Sofern im Rahmen von Bauarbeiten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, ist der Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen - untere Abfallwirtschaftsbehörde - umgehend zu informieren. Der Umfang erforderlicher Sanierungsmaßnahmen ist mit der v.g. Behörde abzustimmen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.4.2	Die Behälteranlage ist vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NW. S.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	676/SGV. NW. 77/232) zu prüfen. Der Sachverständige hat über die Prüfung eine Prüfbescheinigung auszustellen. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.		
III.4.3	Die Lagerbehälter T-429 und T-430 sowie der zugehörige Auffangraum sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z.B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant.	E, s. NB III.5.4
III.4.4	Für den Betonauffangraum ist vor Inbetriebnahme der Lagerbehälter gemäß Teil 6, Ziffer 7 der Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) in der veröffentlichten Fassung vom September 1996 ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen gemäß § 22 V AwSV zu prüfen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4.5	Der Auffangraum ist mindestens jährlich gemäß Teil 6, Ziffer 6.1 der Richtlinie des DAfStb durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu prüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DAfStb festzulegen und	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind und völlig andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil AwSV gilt

	durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der Überwachung durch den Sachverständigen gemäß § 22 V AwS diesem vorzulegen sowie auf Verlangen auch dem StUA Herten.		
III.4.6	Der Auffangraum ist gemäß Teil 6, Ziffer 6.2 der Richtlinie des DAfStb durch einen Sachverständigen gern. § 22 VAWS vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend gem. Teil 6, Ziffer 6.2, Abs. 3 zu prüfen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DAfStb festzulegen und durchzuführen. Über die Prüfung sind Berichte durch den Sachverständigen anzufertigen.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind und völlig andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil AwSV gilt
III.4.7	Nach Einbau der Kunststoffdichtungsbahn und vor Aufstellung der Lagerbehälter T-429 und T-430 ist durch einen Sachverständigen gern. § 22 VAWS eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus dieser durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Sachverständigenbericht gern. Nebenbestimmung 4. 6 aufzunehmen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4.8	In die Lagerbehälter T-429 und T-430 dürfen nur flüssige Produkte aus der Raffinat I/II-Aufarbeitungsanlage der WGK 01 eingelagert werden. Die Einlagerung von Schwefelsäure oder Natronlauge ist nicht zulässig.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. III.5.9. Angepasst, da bei Änderung der WGK-Stufe mind. eine Anzeige nach § 40 AwSV zu erfolgen hat.
III.5	Eine Kopie der Bescheinigung der Sachverständigenprüfung gemäß § 13 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vor Inbetriebnahme der Lagerbehälter T-429 und T-430 ist dem Staatlichen Amt	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	für Arbeitsschutz in Recklinghausen zu übersenden.		
Genehmigung 2-424, 56-62.020.00/98/04101.1 vom 23.09.1998			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind - die Änderung der Verschaltung der MTBE-Anlage (BE-1), Bauten 0680 und 0682, von einsträngiger zu zweisträngiger Reaktionsführung mit gemeinsamer Destillation, - die Erweiterung der Crack-C4-Hydrierung (BE-9), Bau 0682 einschließlich einer Erhöhung des Durchsatzes von 180000 t/a auf 350000 t/a, - den Einsatz einer butadienreichen C4-Fraktion, der sog. "cis-Butenin-Fraktion", als zusätzlicher Einsatzstoff bei der Crack-C4-Hydrierung, - einen geänderten Aufstellungsort des Reaktors C-30c (BE-3), Bau 684 und - die Erweiterung des Tanklagers Bau 686 (BE-10) um eine Pumpentasse für größere Pumpen unter Beibehaltung der Gesamtkapazität der Raffinat I/II-Aufarbeitung von 800000 t/a erteilt.	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet

	Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muß der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.		
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten -StUA Herten- mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.1	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.2	Im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.3	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.2.4	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.3	Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse der Raffinat I/II-Aufarbeitung ist spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem StUA Herten vorzulegen. In der Fortschreibung sind insbesondere die Abgrenzung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile nachvollziehbar darzustellen und die Ansprechwerte der Schutzeinrichtungen (z.B. Sicherheitsventile, Temperaturschaltpunkte) anzugeben.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.4.1	Die neue Pumpentasse des Baues 686 sowie die Erweiterung des Baues 684 sind mindestens einmal pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z.B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant.	E, s. NB III.5.4
III.4.2	Die neuen Betonableitflächen, Erweiterung Bau 684 und Pumpentasse Bau 686, sind mindestens jährlich gemäß Teil 6, Ziffer 6.1 der Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) in der veröffentlichten Fassung vom September 1996 durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu prüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DAfStb festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der Überwachung durch den Sachverständigen gemäß § 22 VAWs diesem vorzulegen sowie auf Verlangen auch dem StUA Herten.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind und völlig andere Rechtsgrundlagen gelten (AwSV)	W, weil AwSV gilt. Wiederkehrende Prüfung nach AwSV
III.4.3	Die neuen Betonableitflächen, Erweiterung Bau 684 und Pumpentasse Bau 686, sind gemäß Teil 6, Ziffer 6.2 der Richtlinie des DAfStb durch einen Sachverständigen gem. § 22 VAWs vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend gem. Teil 6, Ziffer 6.2, Abs. 3 zu prüfen. Werden bei der Prüfung	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil AwSV gilt. Wiederkehrende Prüfung nach AwSV.

	Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DAfStb festzulegen und durchzuführen. Über die Prüfungen sind Berichte durch den Sachverständigen anzufertigen.		
III.4.4	Für die neuen Betonableitflächen, Erweiterung Bau 684 und Pumpentasse Bau 686, sind vor Inbetriebnahme der dort aufgestellten Aggregate gemäß Teil 6, Ziffer 7 der Richtlinie des DAfStb Konzepte für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfungen vom Sachverständigen gemäß § 22 V AwS zu prüfen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.5	Eine Kopie der Bescheinigung der Sachverständigenprüfung gemäß § 13 VbF vor Inbetriebnahme ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz in Recklinghausen zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-457, 56-62.046.00/99/0401.1 vom 19.01.2000			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muß der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt



III.2	Die Sicherheitsanalyse der Raffinat I/II-Anlage ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse ist dem StUA Herten spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3	Die Aufbewahrung und das Ausräumen des demontierten und noch mit gebrauchtem Katalysator gefüllten Reaktors darf nur innerhalb eines Auffangraumes erfolgen.	erfüllt und nicht relevant Reaktor wird nicht demontiert, sondern Katalysator wird entleert	W, weil erfüllt und andere technische Gegebenheiten
Genehmigung 2-466, 56-62.046.00/00/0401.1 vom 25.09.2001			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind  1.1 die Produktion vom Di-Isobuten und 1.2 den Betrieb der geänderten Anlage	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2	Die vom Sachverständigen im Rahmen der Anzeige A-107 festgelegten Randbedingungen für die Änderung der Betriebsweise sind einzuhalten.	Kann entfallen, da erledigt  A-107 (Az: A 372/99 vom 23.12.1999): Neuverschaltung von Apparaten in der Oligomerisierung I. Versuchsweise Herstellung von zukünftig größeren Mengen an Di-Isobuten	W, weil erfüllt
III.3	Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghau-	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	sen die letzten Prüfbescheinigungen über die wiederkehrenden Prüfung der Abfüllstelle Bau 686 und der Behälter T-415 und T-424 zuzusenden (§§ 13, 18 VbF).		
III.4	Die bauaufsichtliche Zulassung für das Leckanzeigegerät im Doppelboden gemäß Bauteilregelliste A Teil 1 ist dem Sachverständigen gemäß § 22 VAwS bei der Inbetriebnahmeprüfung der geänderten Anlage sowie dem StUA Herten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-513, 56-62.045.00/01/0401.1 vom 16.10.2001			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und die Nebenbestimmungen Nm. 1 - 7 der Zulassung vom 11. September 2001, Az. 56-62.045.VZ/01/0401.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind  1.1 Erneuerung der Rohbutan-Hydrierung (Betriebseinheit 5) und 1.2 den Betrieb der geänderten Anlage	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.1	Die Rettungswege sind mit normgerechten, langnachleuchtenden Rettungswegkennzeichen nach DIN 4844, entsprechend den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am	erfüllt und weiterhin relevant	W, s. Hinweis IV.5

	Arbeitsplatz" BGV A 8, zu beschildern.		
III.2.2	Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden werden für das Bauvorhaben risikogerechte Feuerlöscher nach DIN EN III benötigt. Deren Art, Anzahl und Anbringungsorte sind vor Beginn der Nutzung mit der Werkfeuerwehr des Chemieparkes Marl abzustimmen. Vor Beginn der Nutzung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ein Protokoll über die Anzahl und Anbringungsorte der Feuerlöscher vorzulegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
III.3.1	Für die Übernahme des Überschuss-Wasserstoffs in das Sammelgasnetz der Infracor GmbH ist dem StUA Herten eine entsprechende Übernahmeerklärung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.2	In der Rohbutan-Hydrierung dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen eingesetzt, hergestellt und eingelagert werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen - soweit beantragt - eingesetzt, hergestellt oder eingelagert werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte z.B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotential gemäß VAWS - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Der Einsatz solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils Unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn des Einsatzes oder der	erfüllt und weiterhin relevant, muss aber angepasst werden  Stofföffnungsklausel	E, durch NB III.4.4.1 und III.4.4.2

	<p>Herstellung, schriftlich mitzuteilen. Belege der Stoffundurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel sowie der Beständigkeit der Lagerbehälterwerkstoffe gegenüber den neuen Stoffen sind beizufügen.</p> <p>Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung TRGS 900 / 905 bzw. Ziffer 2.3 TA Luft zu orientieren.</p> <p>Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter Stoffe oder Zubereitungen, die im Anhang I zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannt sind und die 2 % der Menge der Spalte 4 überschreiten oder dazu geeignet sind, als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.</p>		
III.3.3	<p>Der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist dem StUA Herten spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4	<p>Die Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind in einem Ex-Zonen-Plan einzuzeichnen. Eine Kopie des Ex-Zonen-Planes ist vor Inbetriebnahme dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen zu übersenden.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

Genehmigung 2-542, 56-62.025.00/02/0401.1 vom 26.11.2002			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw: durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind  Lagerung von Gebinden (Druckgasflaschen mit einem Volumen von insgesamt max. 20m' und max. 16 Stahlfässern a 200 l) mit druckverflüssigten Gasen (max. 20 m') und brennbaren Flüssigkeiten (max. 23,20 m').	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.1	Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und dem StUA Hertien spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.2	Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist dem StUA Herten spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Bei der Fortschreibung ist insbesondere auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu achten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3	Das Gebindelager (Bau 793) der Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-NR. 0785) ist mindestens 1 x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.4

	Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z.B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.		
III.4.1	<b>Auf den an der Nordseite gelegenen Schienen und an der an dieser Seite vorhandenen Straße dürfen zur Sicherstellung des Brandangriffsweges keinerlei Fahrzeuge gegenüber dem Lager abgestellt werden (nur Durchgangsverkehr zulässig). Auf das Verbot der Abstellung ist durch gut sichtbare Schilder hinzuweisen.</b>	<b>erfüllt und weiterhin relevant</b>	<b>B, s. NB III.10.2</b>
III.4.2	Das VbF-Lager ist vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Sachverständige bzw. einen zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-583, 56-62.053.00/04/0401.1 vom 26.08.2004			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind  den Austausch der Rohrbündelreaktoren C-611 und C-621 durch größere Festbettreaktoren sowie eine Änderung in der Prozessführung (Vorwärmung der Einsatzstoffe und Abführung der überschüssigen Reaktionswärme)	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet

III.1.3	Die Inbetriebnahme der ge- äude1ien Anlage ist dem Staatli- chen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vor- her schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
III.2.1	Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl unter Beifügung einer Ausfer- tigung der geprüften bautechni- schen Nachweise vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
III.2.2	Mit der Bauausführung - abgese- hen von der Einrichtung der Bau- stelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nach- weise auf der Baustelle vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
III.2.3	Im Rahmen der Prüfung der bau- technischen Nachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt
III.2.4	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abwei- chende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Än- derung des Vorhabens erforderlich ist.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil ver- fristet
III.2.5	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmi- gungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin re- levant	E, s. NB III.2.2
III.2.6	Die Rettungswege sowie alle Türen im Zuge der Rettungswege sind mit normgerechten, langnachleuchten- den Rettungswegkennzeichen nach DIN 4844, entsprechend den Anforderungen der Unfallverhü- tungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" BGV A 8, zu be- schildern.	erfüllt und weiterhin re- levant	W, weil er- füllt und Bestandteil im Brand- schutzkon- zept
III.2.7	Vor Beginn der Nutzung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ein Protokoll über die Anzahl und Anbringungsorte der Feuerlöscher vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er- füllt

III.3.1	<p>In der Betriebseinheit, MTBE-Anlage, der Raffinat I/II-Aufarbeitung dürfen nur die Katalysatoren verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind.</p> <p>Darüber hinaus darf mit anderen Katalysatoren - soweit beantragt - umgegangen werden, wie sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z.B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotential gemäß AwSV (alt: VAWS) - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt.</p> <p>Der Einsatz solcher Katalysatoren ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn des Einsatzes, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Belege der Stoffundurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel sowie der Beständigkeit der Lagerbehälterwerkstoffe gegenüber den neuen Stoffen sind beizufügen. Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung TRGS 900 / 905 bzw. Ziffer 5.2.7 TA Luft 2002 zu orientieren.</p> <p>Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.</p>	<p>erfüllt und weiterhin relevant</p> <p>Stofföffnungsklausel</p>	<p>E, durch NB III.4.4.1 und III.4.4.2</p>
---------	--	---	--



III.3.2	Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist dem StUA Herten spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-597, 56-62.164.00/04/0401.1 vom 05.04.2005			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und die Nebenbestimmungen Nrn. 1-7 des Zulassungsbescheides vom 04.03.2005, Az.: 56-62.164.VZ/04/0401.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch -Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind  - Erweiterung der BE-4 um eine neue Oligomerisierungsstufe, Bau 694, - Errichtung eines neuen Leitstandsgebäudes Bau 0698, - Verlegung des Leitstandes Bau 799 in den Bau 0698, - Neuordnung der Vorreinigungsstufe (C-40/C-41) aus BE 3 zur Oligomerisierung, - Kapazitätserhöhung der Tetrabutylhydrierung und - Errichtung eines Gebäudes für Analysegeräte, Bau 0688	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.1	Die Rettungswege sowie alle Türen im Zuge der Rettungswege sind mit normgerechten, langnachleuchtenden Rettungswegkennzeichen nach DIN 4844, entsprechend den	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt und Bestandteil im Brand-

	Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" BGV A 8, zu beschildern.		schutz-konzept
III.2.2	Vor Beginn der Nutzung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ein Protokoll über die Anzahl und Anbringungsorte der Feuerlöscher vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.3	Bei der Errichtung der Lüftungsanlage ist die „Richtlinie über Brandschutz technische Anforderungen an Lüftungsanlagen" (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR NRW) - Fassung Mai 2003 - (MBL NRW. S. 618) zu beachten. Zur Bauzustandsbesichtigung hat der Bauherr zum Nachweis, dass die Lüftungsanlagen den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, eine Bescheinigung des Fachunternehmers beizubringen. Sind in den Lüftungsanlagen Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung verwendet, hat der Fachunternehmer zusätzlich den ordnungsgemäßen Einbau, das Vorhandensein der Einmauerung und die ordnungsgemäße Funktion der Absperrvorrichtungen vor Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen und der Bauleiter die ordnungsgemäße Ausführung der Einmauerung zu prüfen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt und Bestandteil im Brandschutz-konzept
III.3.1	In der Betriebseinheit 4 der Raffinat I/II-Aufarbeitung dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die im Formular 3 in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen anderen Stoffe und Zubereitungen - soweit beantragt - nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für die jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z: B. Dampfdruck, Klassifizierung nach	erfüllt und weiterhin relevant  Stofföffnungsklausel	E, durch NB III.4.4.1 und III.4.4.2

	<p>TA Luft 2002, Wassergefährdungsklasse, Geruchsintensität, MAK- und MIK-Werte - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt.</p> <p>Die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Hertenjeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Verwendung von in den Antragsunterlagen nicht genannten Icrebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung-TRGS 900/905 bzw. Ziffer 5.2.7.1 TA Luft 2002 - zu orientieren.</p> <p>Der Umgang mit in den Antragsunterlagen nicht genannten Stoffen oder Zubereitungen, die im Anhang I der Störfallverordnung genannt sind und die 0,5 % bzw. 2 % der Menge der Spalte 4 (s. TM-Abschlussbericht TM-GS-24 vom 04.04.2001) überschreiten oder dazu geeignet sind als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.</p>		
<p>III.3.2</p>	<p>Bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage müssen alle neu errichteten Pumpen der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft, Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft und Absperrorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft entsprechen, sofern sie mit Stoffen in</p>	<p>erfüllt und weiterhin relevant</p>	<p>E, s NB III.4.1.1 und III.4.1.2</p>

	Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA-Luft 2002 erfüllen.		
III.3.3	Vorhandene Pumpen, welche mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien gern. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 erfüllen, sind spätestens bis zum 30. Oktober 2007 so zu ändern, dass sie der Ziffer 5.2.6.1 Absatz 1 der TA Luft 2002 entsprechen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s NB III.4.1.1, III.4.1.2
III.3.4	Sofern bestehende Pumpen ersetzt werden, welche mit Stoffen in Berührung kommen, die nur das Kriterium gern. Buchstabe a), nicht aber eines die Kriterien gern. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind als ersetzende Pumpen solche zu verwenden, die der Ziffer 5.2.6.1 Absatz 1 der TA Luft 2002 entsprechen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s NB III.4.1.1 und III.4.1.2
III.3.5	Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist fortzuschreiben und dem StUA Herten spätestens bis zur Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.6	Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: - Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. „wie gebaut“, zu berücksichtigen. - Die abschließend getroffenen Entscheidungen aus dem zu konkretisierenden Brandschutzgutachten sind darzustellen. - Übereinstimmende Messstellenbezeichnung im Text und den entsprechenden Fließbildern. - Austausch der Bezeichnung „sicherheitstechnisch bedeutsam“ gegen die Bezeichnung „sicherheitsrelevant“.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4.1	Es dürfen auf der neuen Rohrbrücke im Bereich Bau 694 für Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nur solche Leitungen	erfüllt und weiterhin relevant, muss aber angepasst werden.	W, weil erfüllt

	eingebaut werden, die die Spezifikationen der Anlage 1 des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 780 erfüllen.		
III.4.2	Es dürfen an den unter Nebenbestimmung III.4.1 genannten Rohrleitungen nur Verbindungen (Flansche) und Armaturen eingebaut werden, die der Bauart A gem. Den Anlagen 2 und 3 zum ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 entsprechen.	erfüllt und weiterhin relevant, muss aber angepasst werden.	W, weil erfüllt
III.4.3	Die neu errichteten Anlagenteile sind mindestens 1x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant  kann entfallen, s. 2-806 III.5.10	E, s. NB III.5.4
III.4.4	Die Entwässerung der Dachfläche des Analysengeräte-Gebäudes (Bau 688) ist an den RKK anzuschließen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt
III.5.1	An den Absturzkanten sind mindestens 1 m, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1.10 m hohe Geländer mit Knieleisten und mindestens 0,05 m hohen Fußleisten anzubringen. Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante der Geländer eine Horizontallast $H > 1000 \text{ N/m}$ aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz von $H = 300 \text{ N/m}$ für Umwehungen in Bereichen oder an Verkehrswegen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken genutzt werden.	Kann entfallen, da erledigt	W weil erledigt, s. Hinweis IV.4
III.5.2	Die lichtdurchlässige Wand des Besprechungsraumes im Leitstandsgebäude muss aus bruchsischerem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und	Kann entfallen, da erledigt	W weil erledigt, s. Hinweis IV.4

	Verkehrswege abgeschirmt sein, dass Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können. Die Beschaffenheitsanforderungen für den bruchsicheren Werkstoff ergeben sich aus der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 8/4 "Lichtdurchlässige Wände".		
III.5.3	<p>An den Absturzkanten (Leitstandsbauwerke) sind für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten (z. B. Wartung von Lüftungsanlagen, Zugang zu Aufzugsmaschinenräumen, Reinigung von Glasflächen, Fassadenbefahrplananlagen) und an den hierzu erforderlichen Verkehrswegen Vorrichtungen zum Anbringen von Umwehrungen entsprechend Nr. 3.2.1.2 DIN 4426 "Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen, Absturzsicherungen" dauerhaft in die bauliche Anlage einzubauen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brüstungen von mindestens 1 m Höhe, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1.10 m Höhe</li> <li>- Anschlagvorrichtungen für die Verwendung von Sicherheitsgeschirren entsprechend Nr. 3.2.1.3 DIN 4426, ausreichend zum Auffangen einer Stoßbelastung von 7,5 kN vorhanden sind.</li> </ul>	Kann entfallen, da erledigt	W weil erledigt, s. Hinweis IV.4
III.5.4	<p>Für die Reinigung von Fensterflächen, die nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder einer anderen sicheren Standfläche aus gereinigt werden können, sind bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 5 m Anschlagpunkte für die Verwendung von Sicherheitsgeschirren dauerhaft in die bauliche Anlage einzubauen. Die Anschlagpunkte sind entspre-</p>	Kann entfallen, da erledigt	W weil erledigt, s. Hinweis IV.4

	chend den technischen Baubestimmungen für eine statische Einzelast von 5 kN auszulegen. Eine ausreichende Tragfähigkeit kann auch durch einen zweimaligen Belastungsversuch mit 7,5 kN bei einer Dauer von 5 min. nachgewiesen werden.		
Genehmigung 2-598, 56-62.134.00/04/0401.1 vom 04.04.2005			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und die Nebenbestimmungen 1-5, 7 und 8 der Zulassung vom 08.02.2005, Az.: 56.62.134.VZ./04/0401.1 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind  - die Herstellung von ETBE und anderen Alkyltertiärbutylethern in der BE 1, - Verfahrenstechnische Änderungen sowie - die Errichtung von neuen Apparaten und Maschinen in den Betriebseinheiten 1, 3 und 5	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2	Vor Beginn der Nutzung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ein Protokoll über die Anzahl und Anbringungsorte der Feuerlöscher vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.3.1	<p>In den Betriebseinheiten 1 und 3 der Raffinat I/II-Aufarbeitung dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Formularen 3 der Antragsunterlagen beschrieben sind.</p> <p>Darüber hinaus dürfen anderen Stoffe und Zubereitungen - soweit beantragt - nur verwendet werden, wenn ihre im Hinblick auf die jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft 2002, Wassergefährdungsklasse, Geruchsintensität, MAK- und MIK-Werte - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem Staatlichen Umweltamt Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Sofern die anderen Stoffe oder Zubereitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen verwendet werden, ist eine Bescheinigung gem. § 7 ( 4) VAwS eines Sachverständigen nach § 11 VAwS über die Erfüllung der Anforderungen des § 3 VAwS beizufügen, wenn eine Eignungsfeststellung nach § 8 VAwS nicht beantragt werden soll.</p> <p>Die Verwendung von in den Antragsunterlagen nicht genannten laebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. Ziffer 5.2.7.1 TA Luft 2002 - zu orientieren.</p> <p>Der Umgang mit in den Antragsunterlagen nicht genannten Stoffen oder Zubereitungen, die im Anhang I</p>	erfüllt und weiterhin relevant  Stofföffnungsklausel	E, durch NB III.4.4.1 und III.4.4.2
---------	--	--	--



	<p>zur Störfall-Verordnung (12. Bim-SchV) genannt sind und die 0,5 % bzw. 2 % der Menge der Spalte 4 (s. TAA-Abschlussbericht TAA-GS-24 vom 04.04.2001) überschreiten oder dazu geeignet sind als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoffhandelt.</p>		
III.3.2	<p>In den Betriebseinheiten. 1 und 3 vorhandene Pumpen, welche mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien gem. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 erfüllen, müssen spätestens bis zum 30. Oktober 2007 der Ziffer 5.2.6.1 der TA Luft 2002 entsprechen.</p> <p>Sofern bestehende Pumpen ersetzt werden, welche mit Stoffen in Berührung kommen, die nur das Kriterium gem. Buchstabe a), nicht aber eines der Kriterien gem. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind als ersetzende Pumpen solche zu verwenden, die der Ziffer 5.2.6.1 Absatz 1 der TA Luft 2002 entsprechen.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.4.1.1 und III.4.1.2
III.3.3	<p>Der Sicherheitsbericht ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist dem Staatlichen Umweltamt Herten spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Bei der Fortschreibung ist insbesondere Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übereinstimmende Bezeichnung von sicherheitsrelevanten EMR-Einrichtungen im Text und in den entsprechenden Fließbildern.</li> <li>- Übereinstimmung von Schaltpunkten sicherheitsrelevanter</li> </ul>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	EMR- Einrichtungen und Überdruckarmaturen im Text und in den entsprechenden Fließbildern - Austausch der Bezeichnung „sicherheitstechnisch bedeutsam“ gegen die Bezeichnung „sicherheitsrelevant“.		
III.4	Die neu errichteten Anlagenteile sind mindestens 1 x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.4
III.5	Die Fluchtwegrichtungen zu Treppen, Leitern usw. sind an unübersichtlichen Bereichen neben den erforderlichen Rettungszeichen auch mit entsprechenden Pfeildarstellungen kenntlich zu machen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-628, 56-62.076.00/05/0401.1 vom 20.12.2005			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen sowie der Vorbehalt und die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 07.11.2005, Az.: 56-62.076.VZ/05/0401.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind  eine verfahrenstechnische Änderung durch die Errichtung eines Reaktors C-636 und der zugehörigen Apparate und Pumpen in der ATBE-Anlage (BE 1)	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet

III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2	Vor Beginn der Nutzung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl ein Protokoll über die Anzahl und Anbringungsorte der Feuerlöscher vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.1	<p>Im Reaktor C-636 mit zugehörigen Apparaten (Behälter, Wärmetauscher; Filter) und Pumpen dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen hergestellt oder verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind.</p> <p>Darüber hinaus dürfen anderen Stoffe und Zubereitungen - soweit beantragt - nur hergestellt oder verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für die jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft 2002, Wassergefährdungsklasse, Geruchsintensität, MAK- und MIK-Werte - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt.</p> <p>Die Herstellung oder Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Herstellung oder Verwendung von in den Antragsunterlagen nicht genannten krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung-TRGS 900/905 bzw. Ziffer 5.2.7.1 TA Luft 2002 - zu orientieren.</p> <p>Die Herstellung oder Verwendung</p>	<p>erfüllt und weiterhin relevant</p> <p>Stofföffnungsklausel</p>	<p>E, durch NB III.4.4.1 und III.4.4.2</p>

	<p>von in den Antragsunterlagen nicht genannten Stoffen oder Zubereitungen, die im Anhang I der Störfallverordnung genannt sind und die 0,5 % bzw. 2 % der Menge der Spalte 4 (s. TAA-Abschlussbericht TAA-GS-24 vom 04.04.2001) überschreiten oder dazu geeignet sind als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.</p>		
III.3.2	<p>Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung für die Raffinat I/II- Aufarbeitung ist fortzuschreiben und dem StUA Herten spätestens bis zur Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens zu übersenden.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4	<p>Der neu im Bau 680 errichtete Reaktor C-636 mit zugehörigen Apparaten (Behälter, Wärmetauscher, Filter) und Pumpen ist mindestens lx pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten).</p> <p>Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch NB III.5.4
Genehmigung 2-639, 56-62.056.00/06/0401.1 vom 12.09.2006			
III.1.1	<p>Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und die Nebenbestimmungen 1-8 der Zulassung vom 31. Juli 2006 gelten</p>	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1

	sinngemäß weiter. soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	die Erweiterung der Di-Isobuten-Anlage (BE 10)	
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2	Der anlagenspezifische Sicherheitsbericht für die Raffinat I/II-Anlage ist fortzuschreiben und dem StUA Herten spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Angabe des Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Bei der Fortschreibung ist insbesondere das Fließbild 6231 GV00J in Bezug auf die Standanzeige am Behälter B-321 zu überarbeiten.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3	Die in der Betriebseinheit 10 vorhandenen Ableitflächen und Auffangräume mit den darin aufgestellten Apparaten sind mindestens 1x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch NB III.5.4

Genehmigung 2-684, 500-53.0081/08/0401B1 vom 10.02.2009			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen der Zulassung vom 01. September 2008 (500-53.0081.VZ/08/040181) und bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	entfällt, da Bedingungen nicht mehr aktuell sind	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.1.4	Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53/Immissionsschutz - Anlagenbezogener Umweltschutz - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.1	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.2.2	Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass die Behälter 8-80 und 8-81 vor der Inbetriebnahme von einer nach der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV- zugelassenen Überwachungsstelle geprüft werden. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.3	Das Brandschutzkonzept vom 22.07.2008 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die sich aus dem Brandschutzkonzept ergebenden Forderungen und Maßnahmen sind bei der Bauausführung umzusetzen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.1	In der Raffinat I/II-Aufarbeitung dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen - soweit beantragt - nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für die jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, MIK-Werte, Arbeitsplatzgrenzwerte, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotenzial gemäß VAWs, Geruchsintensität - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Die Verwendung solcher Stoffe und Zubereitungen ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53/Immissionsschutz - Anlagenbezogener Umweltschutz - jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Die Verwendung von in den Antragsunterlagen nicht genannten	erfüllt und weiterhin relevant  Stofföffnungsklausel	E, s. NB III.4.1.1 und III.4.1.2

	<p>Krebs erzeugenden, Erbgut verändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen und Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 - bzw. Ziffer 5.2.7.1 TA Luft zu orientieren.</p> <p>Der Umgang mit in den Antragsunterlagen nicht genannten Stoffen und Zubereitungen, die im Anhang I zur Störfall-Verordnung genannt sind und die 0,5 bzw. 2 % der Menge der Spalte 4 (s. Tabelle 1 des Berichtes KAS- 1) überschreiten oder dazu geeignet sind, als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.</p> <p>Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.</p>		
III.3.2	<p>Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Betriebseinheiten (BE) 1, 3, 4, 5 bzw. neu errichteten BE 12 der Raffinat I/II-Aufarbeitung sind alle geänderten oder neu zu errichtenden - Pumpen entsprechend der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft, - Flanschverbindungen entsprechend der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft, - Absperrorgane entsprechend der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft, - Probenahmestellen entsprechend der Ziffer 5.2.6.5 TA Luft auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.4.1.1 und III.4.1.2
III.3.3	<p>Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Betriebseinheiten 1, 3, 4, 5 der Raffinat I/II-Aufarbeitung sind alle dort vorhandenen - Pumpen entsprechend der Ziffer</p>	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.4.1.1 und III.4.1.2



<p>5.2.6.1 TA Luft, - Flanschverbindungen entsprechend der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft - Absperrorgane entsprechend der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft, - Probenahmestellen entsprechend der Ziffer 5.2.6.5 TA Luft auszustatten, wenn diese mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien gem. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6. der TA Luft erfüllen.</p> <p>Sofern bestehende Pumpen, Flanschverbindungen oder Absperrorgane ersetzt werden, welche mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien gem. Buchstabe a), nicht aber eines der Kriterien gem. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6 TA Luft 02 erfüllen, sind als ersetzende Pumpen, Flanschverbindungen oder Absperrorgane solche zu verwenden, die den Ziffern 5.2.6.1, 5.2.6.3 bzw. 5.2.6.4 TA Luft entsprechen. Abweichend davon dürfen die folgenden fünf vorhandenen Absperrorgane</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Absperrarmaturen DN 200 (zwei) in den Brüdenleitungen der Kolonnen K-630 und K-650,</li><li>- Armatur DN 150 zwischen W-622 und C-622,</li><li>- Armatur DN 100 im Bodenauslauf 8-407 und</li><li>- Armatur DN 100 an der Saugseite der P-403</li></ul> <p>sowie die vorhandenen Flanschverbindungen der Betriebseinheiten 1 und 3 (in BE 3 nur die Rohrleitungen, die bei Spül-, Entleerungs- sowie Entspannungsarbeiten benutzt werden und dabei Methanol enthalten) sowie der Kolonnen K-491 und K-492 der Abgaswäsche (Nebeneinrichtung) bis zum 31.12.2013 weiter betrieben werden.</p>		
---	--	--

III.3.4	Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Raffinat I/ II-Aufarbeitung ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53/Immissionschutz -Anlagenbezogener Umweltschutz - zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.5	Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für die Raffinat I/II-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen. - Die Tabelle 1 „Bezeichnung und Menge der Stoffe gemäß Störfall Verordnung“ ist bezüglich der Stoffmengen anzupassen. - Die geplanten Änderungen, die sich insbesondere aus der MTBE Rückumstellung, der Errichtung der neuen Betriebseinheit 12 und dem Austausch von Apparateile ergeben, sind sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern und den Apparatelisten zu berücksichtigen. - Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Anlageteile zu ergänzen. - Die SIL-Einstufungen der PLT-Schutzeinrichtungen sind zu beschreiben. - Der Ex-Zonenplan ist den neuen betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.6	Die Eignung und Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster spätestens 3 Monate nach Durchführung zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt (Abnahmeprüfung)

III.4.1	<p>Die in der Raffinat I/II-Aufarbeitung vorhandenen Auffangräume und Ableitflächen mit den darin aufgestellten Apparaten sind mindestens 1x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten).</p> <p>Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53/Immissionsschutz - Anlagenbezogener Umweltschutz - auf Verlangen vorzulegen.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.4
III.5	Vgl. Regelungen unter Ziffer /II.2.4 der Zulassung vom 01.09.2008 (Bodenschutz)	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
III.6.1	<p>Vor Inbetriebnahme des geänderten/erweiterten Anlagenteils ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gemäß § 6 BetrSichV das Explosionsschutzdokument anzupassen. Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, auf Stand zu halten.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt und s. Hinweis IV.4
III.6.2	Aufgrund der Höhe der Kolonne K-80 sind geeignete Maßnahmen zur Rettung von Personen aus der Höhe vorzusehen.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt, s. Hinweis IV.4 und IV.5
III.6.3	Die Änderung des Anlagenteiles ist in die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - einzubeziehen. Im Rahmen einer sicherheitstechnischen Bewertung sind Art, Umfang und Fris-	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	ten erforderlicher Prüfungen zu ermitteln (z. B. Druckbehälteranlagen, Rohrleitungen). Weiterhin sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, die die prüfenden Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung und Erprobung der entsprechenden Anlagenteile beauftragt werden.		
Genehmigung 2-742, 500-53.0072/13/4.1.21 vom 01.09.2014			
III.1.1	Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	obsolet, siehe § 36 VwVfG	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.1.4	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.1.5	<b>Für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Der Inhalt des Betriebstagebuchs ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.</b>	erfüllt und weiterhin relevant	<b>B, s. III.10.3</b>
III.2.1	Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.		
III.2.2	Die gemäß § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. VAwS geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.3	Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie nach Erteilung der Genehmigung diesem Genehmigungsbescheid beizuheften.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.3.1	Die in der Raffinat I/II-Aufarbeitung gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.4
III.3.2	Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.3.3	<p>Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Raffinat I/II-Aufarbeitung sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, wie "gebaut und betrieben" zu berücksichtigen. Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar anzupassen. Die Kapitel 4 und 5 sind bezogen auf das Verfahren und die Anlagenbeschreibung in der BE 4 sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern, Aufstellungsplänen und der Apparatliste anzupassen. Das Kapitel 7 ist um die neuen sowie um die geänderten sicherheitsrelevanten Druckbereiche zu ergänzen. Die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind im Kapitel 8 anzupassen.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.4	<p>Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PL T-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach §29a BImSchG zu überprüfen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten. Das positive Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung mitzuteilen.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt (Abnahmeprüfung)
III.3.5	<p>Wird der Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.</p>	weiterhin relevant	E, s. NB III.2.5

III.4.1	Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.	weiterhin relevant	W, s. Hinweis IV.2
III.4.2	Die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.4
III.5.1	Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt</li> <li>• Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände)</li> </ul>	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.6.3. Zustimmung der Bez-Reg, Dez 52, vom 02.11.2015

- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode

- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre)

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;

- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;

- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers, die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden, sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen.

Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.



III.5.2	<p><b>Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.</b></p>	weiterhin relevant	B, s. III.10.4
III.6.1	<p>Vor Inbetriebnahme des geänderten/erweiterten Anlagenteils ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 BetrSichV gemäß § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, auf Stand zu halten.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt und s. Hinweis IV.4
III.6.2	<p>Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen. Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen. Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnah-</p>	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt und s. Hinweis IV.4

	<p>men zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.</p> <p>Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.</p>		
III.6.3	<p>Die angezeigten Änderungen sind in der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStoffV zu berücksichtigen. Insofern ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung anzupassen bzw. fortzuschreiben.</p> <p>Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere die Tätigkeit bei Wartung/Instandhaltung zu berücksichtigen.</p>	kann entfallen, da erledigt	W, weil erfüllt
III.6.4	<p>An den Absturzkanten sind mindestens 1 m hohe Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Ab einer Absturzhöhe &gt; 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betragen.</p> <p>Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante der Geländer eine Horizontallast <math>H \geq 1000 \text{ N/m}</math> aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz von <math>H = 300 \text{ N/m}</math> für Umwehungen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken genutzt werden.</p>	Kann entfallen, da erledigt	W. weil erledigt
III.6.5	<p>Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft wurde und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (§ 14 BetrSichV).</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

Genehmigung 2-751, 500-53.0009/14/4.1.21 vom 17.03.2015			
III.1.1	Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	obsolet, siehe § 36 VwVfG	E, s. NB III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet
III.1.3	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.1.4	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.1.5	Für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Der Inhalt des Betriebstagebuchs ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	Z, s. NB III.10.3
III.1.6	Spätestens drei Wochen nach Erteilung dieser Genehmigung ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Az.: 45-60-00 / III-043-15-SON alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil verfristet

	NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.		
III.2.1	Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.2	Vor Bauausführung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl je eine Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis) für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.3	Die gemäß § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. VAwS geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.4	Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie nach Erteilung der Genehmigung diesem Genehmigungsbescheid beizuheften.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.2
III.2.5	Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.3.1	Die in der Raffinat I/II-Aufarbeitung gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.2.4
III.3.2	Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.3	Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Raffinat I/II-Aufarbeitung sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, wie "gebaut und betrieben" zu berücksichtigen Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar anzupassen. Die Kapitel 4 und 5 sind bezogen auf das Verfahren und die Anlagenbeschreibung sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern, Aufstellungsplänen und der Apparatliste anzupassen. Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Druckbereiche in der BE 1 und BE 13 zu ergänzen. Die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind im Kapitel 8 anzupassen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.4	Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist zur	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt (Abnahmeprüfung)

	<p>Einsicht verfügbar zu halten. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung mitzuteilen.</p>		
<p>III.3.5</p>	<p>Für das Freistellen von Behältern und Anlagenteilen dürfen die dabei anfallenden Abgase bei Ausfall des Entsorgungswegs zum Kraftwerk I bis zu 80 h/a zur Fackel der Butadien-Anlage abgegeben werden. Zusätzlich dürfen bei Anlagenrevisionen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung die beim Freistellen von Behältern und Anlagenteilen anfallenden Abgase einmal alle 5 Jahre für maximal 120 h/a zum Fackelsystem der Butadien-Anlage abgegeben werden.</p> <p>Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Anlagenrevisionen, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden. Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Raffinat I/II-Aufarbeitung ist der Nachweis über die Zeiten und die Ursache der Abgabe von Abgas zur Fackel der Butadien-Anlage in einem Betriebstagebuch zu führen. Bei Überschreitung von jeweils 90 % der vorgenannten Zeiten im jeweiligen Betriebsjahr ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich die Abgabe von Abgas zur Fackel der Butadien-Anlage mitzuteilen ist. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Melder</li> <li>• Anlage, Anlagenteil</li> <li>• Datum, Uhrzeit</li> <li>• Windrichtung, Windgeschwindigkeit</li> <li>• Ursache der Abgasabgabe zur</li> </ul>	<p>erfüllt und weiterhin relevant</p>	<p>E, durch III.4.1.3</p>

	<p>Fackel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu erwartende Dauer des Fackelbetriebs</li> <li>• Kontostand der Zeit der Abgasabgabe zur Fackel im Kalenderjahr.</li> </ul>		
III.3.6	<p>Wird der Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.</p>	weiterhin relevant	E, s. NB III.2.5
III.4.1	<p>Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	W, s. Hinweis IV.2
III.4.2	<p>Die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. NB III.5.4
III.4.3	<p>Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die überarbeitete Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS zu übersenden.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.5.1	<p>Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt</li> <li>• Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände)</li> <li>• eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode</li> <li>• Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre)</li> </ul> <p>Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.</p> <p>Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;</li> <li>• eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;</li> </ul>	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.6.3. Zustimmung der BezReg, Dez 52, vom 02.11.2015
---------	--	--------------------------------	---



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.</li> </ul> <p>Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.</p> <p>Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers, die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden, sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen.</p> <p>Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.</p>		
III.5.2	<p>Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	Z, s. III.10.4
III.5.3	<p>Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - umgehend zu informieren. Der Umfang der erforderlichen weiteren Maßnahmen ist dann vor Weiterführung der Tiefbauarbeiten mit dem Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.6.1	Vor Inbetriebnahme des geänder-ten/erweiterten Anlagenteils ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 BetrSichV gemäß § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, auf Stand zu halten.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt und s. Hinweis IV.4
III.6.2	Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen. Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen. Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich. Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt und s. Hinweis IV.4
III.6.3	Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStofN ist an die neu beantragten Änderungen anzupassen. Hierbei ist insbesondere auf Wartungs-	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

	und Instandhaltungsarbeiten einzu- gehen.		
Genehmigung 2-806, 500-53.0022/21/4.1.21 vom 2021			
III.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.2.1
III.2.2	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 42 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.2.2
III.2.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.2.4	Die in der Raffinat I/II-Aufbereitung durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch NB III.2.4

III.2.5	Wird der Betrieb der Raffinat I/II-Aufbereitung endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemie-parks Marl zu trennen.	weiterhin relevant	E, durch NB III.2.5
III.3.1	Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl sowie der Bezirks-regierung Münster - Dezer-nat 53 - unverzüglich schriftlich an-zuzeigen, die abschließende Fer-tigstellung der Einzelvorhaben nur dem Bauordnungs-amt der Stadt Marl.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er-füllt
III.3.2	Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen o-der sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nach-weise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauord-nungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er-füllt
III.3.3	Vor Baubeginn ist dem Bauord-nungsamt eine schriftliche Erklä-rung der o-der des staatlich aner-kannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kon-trollen der Bauausführung beauf-tragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er-füllt
III.3.4	Mit der Anzeige der abschließen- den Fertigstellung der Vorhaben sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichproben-hafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsi-cherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil er-füllt

	Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.		
III.3.5	Für die gem. § 62 Abs.1 Nr.6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor oder unmittelbar nach deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.6	Für die genehmigungspflichtigen Behälter sind die Herstellungskosten anzugeben.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.3.7	Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4.1.1	Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen: Pumpen der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft, Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft, Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft Probennahmestellen der Ziffer 5.2.6.5 TA Luft Umfüllanlagen der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und Absperrorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft.	erfüllt und weiterhin relevant	E, s. III.4.1.1 wegen aktueller TA-Luft 2021
III.4.2.1	<b>Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe sämtlicher Emissionsquellen der Raffinat-I/II-Aufarbeitung dürfen insgesamt nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage reingasseitig folgende Massenströme – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:</b>	erfüllt und weiterhin relevant	<b>B, s. III.10.5</b>

	<p><b>Luft verunreinigender Stoff: Organische Stoffe – angegeben als Gesamt-kohlenstoff (Cges.) Emissionsmassen-strom: 0,5 kg/h</b></p> <p><b>Luft verunreinigender Stoff: Organische Stoffe der Klasse I Emissionsmassen-strom: 0,10 kg/h</b></p> <p><b>Stoff der Klasse 1: Methanol</b></p>		
III.4.3.1	Der rechnerische Nachweis, der mit dem Antrag vorgelegten Werte (Formular 4) für die Emissionsquelle C2, ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – vier Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.4.3.2	<p><b>Bei Ausfall der Abgaswäscher K-491/K-492, Emissionsquelle C2, ist die Tankwagen-Befüllung in Bau 686 der Raffinat I/II-Aufarbeitung grundsätzlich nicht zulässig. Die bei plötzlichem Ausfall des Abgaswäschers (K-491/K-492) laufenden Tankbefüllungen dürfen zu Ende gebracht werden. Neue Tankbefüllungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der Abgaswäscher wieder ordnungsgemäß funktioniert.</b></p> <p><b>Die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abgaswäscher ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.</b></p>	erfüllt und weiterhin relevant	<b>B, s. III.10.6</b>
III.4.3.3	Innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Genehmigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ein Konzept für die Raffinat I/II-Aufarbeitung vorzulegen, wie und um welchen Anteil die Emissionen bei Störung oder Ausfall der regulären Abgasentsorgung zum Kraftwerk I und zukünftig das Kraftwerk VI gemindert und die Anlage schadlos weiterbetrieben werden kann. Im Konzept sind alle Abgasströme zu beschreiben.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt

III.4.3.4	<p>Bis zur Vorlage und Abstimmung des Konzeptes gilt diese Nebenbestimmung:</p> <p>Für das Freistellen von Behältern und Anlagenteilen dürfen die dabei anfallenden Abgase bei Ausfall des Entsorgungswegs zum Kraftwerk I bis zu 80 h/a zur Fackel der Butadien-Anlage abgegeben werden. Zusätzlich dürfen bei Anlagenrevisionen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung die beim Freistellen von Behältern und Anlagenteilen anfallenden Abgase in einem 5 Jahreszeitraum maximal 120 h/a zum Fackelsystem der Butadien-Anlage abgegeben werden.</p> <p>Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Anlagenrevisionen, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden. Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Raffinat I/II-Aufarbeitung ist der Nachweis über die Zeiten und die Ursache der Abgabe von Abgas zur Fackel der Butadien-Anlage in einem Betriebstagebuch zu führen. Bei Überschreitung von jeweils 90 % der vorgenannten Zeiten im jeweiligen Betriebsjahr ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich die Abgabe von Abgas zur Fackel der Butadien-Anlage mitzuteilen ist. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:</p> <p>Melder Anlage, Anlagenteil Datum, Uhrzeit Windrichtung, Windgeschwindigkeit Ursache der Abgasabgabe zur Fackel zu erwartende Dauer des Fackelbetriebs</p>	erfüllt und daher nicht mehr relevant	E, durch III.4.1.3
-----------	---	---------------------------------------	--------------------

	Kontostand der Zeit der Abgasabgabe zur Fackel im Kalenderjahr. Nach Abstimmung des Konzepts wird diese Nebenbestimmung ungültig.		
III.4.4.1	<p>Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemie-parks verursachten Geräuschmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:</p> <p>Immissionsort: IO 2, Sickingmühler Str. 215/216</p> <p>Immissionsrichtwert tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr): 55 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr): 40 dB(A)</p> <p>Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Raffinat I/II-Aufarbeitung ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.4.2.1
III.4.5.1	<p>Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.</p> <p>Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.</p>	erfüllt und nicht mehr relevant	<p>W, weil Satz 1 und 2 erfüllt.</p> <p>E, Satz drei bleibt weiterhin gültig, s. NB III.4.3.1</p>
III.5.1	Die Regelungen aus der gutachterlichen Stellungnahme IK-2021-01 vom 15-01-2021 sind zu beachten.	erfüllt und weiterhin relevant	W, weil erledigt



III.5.2	Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dem Sachverständigen rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt
III.5.3	Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.5.1
III.5.4	Für die AwSV-Anlage RAF-NE-01 ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Außerdem ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung für alle Anlagen zu erstellen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.5.2
III.5.5	Diese Betriebsanweisungen und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.5.2
III.5.6	Nach § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme prüfpflichtige Anlagen der Anlage 5 Spalte 2 der AwSV dürfen nur nach mängelfreier technischer Prüfung gemäß § 47 Abs. 1 AwSV in Betrieb genommen werden.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.5.7	Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - spätestens 4 Wochen nach Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 46 Absatz 2 AwSV durch den Sachverständigen vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.5.8	Die Form der Übermittlung der Prüfprotokolle nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erfüllt
III.5.9	Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.5.3

III.5.10	<p>Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.</p>	erfüllt und weiterhin relevant	E, durch III.5.4
III.6.1	<p><b>Für die Überwachung des Grundwassers sind die Grundwassermessstellen im Anstrom (GWM A) und Abstrom (GWM 46 und GWM B) gemäß Detaillageplan Teil 1 (Baufeld 06 200) und Detaillageplan Teil 2 (Baufeld 06 008) zu nutzen.</b></p> <p><b>Die Grundwasserproben sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand des Verfahrens sind, gem. Kapitel 3.2 und 3.2.1 des „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ der Wes-sling GmbH vom 07.12.2020 zu analysieren.</b></p> <p><b>Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 3 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.</b></p> <p><b>Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) vorzulegen.</b></p> <p><b>Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache</b></p>	erfüllt und weiterhin relevant	B, s. III.10.7

	mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.		
III.6.2	<p>Alle 3 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:</p> <p><b>Beschreibung und Dokumentation (z. B. Fotodokumentation) des Zu-stands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen</b></p> <p><b>Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen gem. Kapitel 3.1 des „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ der Wessling GmbH vom 07.12.2020:</b></p> <p><b>a. Dokumentation der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage</b></p> <p><b>b. Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen</b></p> <p><b>Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.</b></p>	erfüllt und weiterhin relevant	B, s. III.10.8
III.7.1	Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt

	Angabe des Az.: 55.2-G 54/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen/-aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.		
III.7.2	Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 54/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen/-aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.	erfüllt und nicht mehr relevant	W, weil erledigt

**Anhang IV Zitierte Vorschriften**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0018/22/4.1.21

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 677)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)